

NIEDERSCHRIFT

aufgenommen bei der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Steindorf am Ossiacher See am Mittwoch, dem 18.11.2020 mit Beginn um 17,30 Uhr im Kultursaal der Volksschule Bodensdorf.

Anwesende:

Liste KAVE: Bgm. Kavalari Georg
GR Slunka Martin
GR Hatberger Gotthard
GR Köffler-Kavalari Gabriele

FPÖ: GR Liendl Marko
GV Gasser Gabriele
GR Zechner Franz
Vzbgm. Thaler Alfred
GR Teuffenbach Oswin
GR Ing. Kletz Ambros
GR Krischnig-Geiger Kerstin

SPÖ: GV Mag. Penz Isabella
GR Augustin Andreas
GR Müller Walter
GR Stromberger Ferdinand

ÖVP: GV Vidoni Markus
GR Bacher Martin
GR DI Blasge Arno
GR Peterschitz Susanne
GR Wolf Kurt

GRÜNE: GR DI Dr. Hauser Robert
GR Pucher-Pacher Johann

Weiters nahmen an der Sitzung teil:

AL Mag. Andre Winkler
Bezirkshauptmann Dr. Dietmar Stückler bei TG-Punkt 3

Entschuldigt haben sich: GR Marialuise Mittermüller, GR David Pirker, GR Ing. Reinhold Pertl

Schriftführerin: Elfriede Augustin

Die Sitzung wurde ordnungsgemäß nach den Bestimmungen der K-AGO und der GeO vom Bürgermeister mit nachstehender Tagesordnung einberufen:

Öffentlicher Teil

1. Begrüßung, Eröffnung, Feststellung der Beschlussfähigkeit;
2. Bestellung von zwei Mitgliedern zur Mitunterfertigung der Niederschrift;
3. Nachbesetzung in den Gemeindevorstand und Angelobung;
4. Änderung der Verordnung, mit welcher die Aufgaben des Bürgermeisters des eigenen Wirkungsbereiches auf den Bürgermeister, die Vizebürgermeister und die sonstigen Mitglieder des Gemeindevorstandes aufgeteilt werden (Referatsaufteilung);
5. Bericht des Bürgermeisters;
6. Bericht des Kontrollausschusses;
7. **Anträge des Bauausschusses:**
 - a) Beratung & Beschlussfassung – Änderung Flächenwidmungsplan – Widmungspunkt Nr. 3/2020 – Gst. Nr. 919/1 , KG 72337, Ausmaß 330 m² von Grünland Schutzstreifen als Immissionsschutz an der Straße in Bauland - Wohngebiet;
 - b) Beratung & Beschlussfassung – Änderung Flächenwidmungsplan – Widmungspunkt Nr. 5a/2020, Gst.Nr. 77/2, KG 72338, Ausmaß 638 m² von Grünland Land- u. Forstwirtschaft, Ödland in Bauland – Reines Kurgebiet;
 - c) Beratung & Beschlussfassung – Änderung Flächenwidmungsplan – Widmungspunkt Nr. 5b/2020, Gst.Nr. 77/2, KG 72338, Ausmaß 1.550 m² von Bauland - Kurgebiet in Bauland – Reines Kurgebiet;
 - d) Beratung & Beschlussfassung – Änderung Flächenwidmungsplan – Widmungspunkt Nr. 7/2020, Gst.Nr. 1214 u. 139 , KG 72337, Ausmaß 250 m² von Grünland Land- und Forstwirtschaft, Ödland in Bauland - Dorfgebiet;
 - e) Beratung & Beschlussfassung – Änderung Flächenwidmungsplan – Widmungspunkt Nr. 8/2020, Gst.Nr. 493/1, 493/4, 485/4, KG 72338, Ausmaß 510 m² von Grünland Land- u. Forstwirtschaft, Ödland in Bauland – Dorfgebiet;
 - f) Beratung & Beschlussfassung – Änderung Flächenwidmungsplan – Widmungspunkt Nr. 9a/2020, Gst.Nr. 465/5, KG 72337, Ausmaß 22 m² von Grünland Land- und Forstwirtschaft, Ödland in Grünland – Bootshaus;
 - g) Beratung & Beschlussfassung – Änderung Flächenwidmungsplan – Widmungspunkt Nr. 9b/2020, Gst.Nr. 465/5, KG 72337, Ausmaß 24 m² von Grünland - Liegewiese in Grünland – Bootshaus;
 - h) Beratung & Beschlussfassung – Änderung Flächenwidmungsplan – Widmungspunkt Nr. 9c/2020, Gst.Nr. 465/5, KG 72337, Ausmaß 94 m² von Grünland Land- und Forstwirtschaft, Ödland in Grünland – Liegewiese;
 - i) Beratung & Beschlussfassung – Änderung Flächenwidmungsplan – Widmungspunkt Nr. 10/2020, Gst.Nr. 533/1, KG 72337, Ausmaß 1.011 m² von Bauland –Wohngebiet in Grünland Land u. Forstwirtschaft, Ödland;
 - j) Beratung & Beschlussfassung – Änderung Flächenwidmungsplan – Widmungspunkt Nr. 13a/2020, Gst.Nr. 1128/1, KG 72337, Ausmaß 36 m² von Grünland -Kabinenbau in Grünland - Liegewiese;
 - k) Beratung & Beschlussfassung – Änderung Flächenwidmungsplan – Widmungspunkt Nr. 13b/2020, Gst.Nr. 1128/1, KG 72337, Ausmaß 35 m² von Grünland -Liegewiese in Grünland - Kabinenbau;
 - l) Beratung & Beschlussfassung – Änderung Flächenwidmungsplan – Widmungspunkt Nr. 16/2020, Gst.Nr. 1182/1, KG 72337, Ausmaß 1.225 m² von Grünland Land und Forstwirtschaft, Ödland in Verkehrsflächen – Parkplatz;

- m) Beratung & Beschlussfassung – Änderung Flächenwidmungsplan – Widmungspunkt Nr. 19/2020, Gst. Nr. 941/2, KG 72337, Ausmaß 2.362 m² von Grünland Land- u. Forstwirtschaft, Ödland in Verkehrsflächen – Parkplatz;
- n) Beratung & Beschlussfassung – Änderung Flächenwidmungsplan – Widmungspunkt Nr. 20a/2020, Gst.Nr. 365/4 u. 365/3, KG 72337, Ausmaß 2.876 m² von Grünland Land- u. Forstwirtschaft, Ödland in Verkehrsflächen – Parkplatz;
- o) Beratung & Beschlussfassung – Änderung Flächenwidmungsplan – Widmungspunkt Nr. 20b/2020, Gst.Nr. 365/3 u. 365/8, KG 72337, Ausmaß 1.416 m² von Grünland Land – u. Forstwirtschaft, Ödland in Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche;

8. Anträge des Finanzausschusses:

- a) Beratung & Beschlussfassung – Verordnung Zahl:011-0/2/2020 Stellenplan 2021;
- b) Beratung Beschlussfassung – Abänderung Einzel- Investitions- und Finanzierungsplan „KTP Straßensanierung 2019 (1)“
- c) Beratung & Beschlussfassung –Abänderung Einzel- Investitions- und Finanzierungsplan „KTP Straßensanierung 2019 (2)“;
- d) Beratung & Beschlussfassung – Abänderung Einzel- Investitions- und Finanzierungsplan „Straßensanierung und Oberflächenwässer 2016“;
- e) Beratung & Beschlussfassung – Zweckänderung Bedarfszuweisungsmittel;
- f) Beratung & Beschlussfassung – Verordnung Zahl: 900-2/2/2020 – 2. Nachtragsvoranschlag 2020;
- g) Beratung & Beschlussfassung – Änderung des mittelfristigen Investitionsplanes 2020;

9. Anträge des Sozialausschusses:

- a) Beratung & Beschlussfassung - Wertanpassung Taxibons (Inflationsabgeltung Preissteigerung);

10. Anträge des Gemeindevorstandes:

- a) Beratung & Beschlussfassung – Änderung der Vereinbarung mit der Verwaltungsgemeinschaft Feldkirchen;
- b) Beratung & Beschlussfassung - Verpachtung der Gemeindejagd & Zusatzvereinbarung betreffend die Jagdausübung in den Flutungsbecken des Bleistätter Moor;
- c) Beratung & Beschlussfassung – Änderung der Tarifordnung schulische Tagesbetreuung;
- d) Grundsatzbeschluss – Zu- & Abtretung von öffentlichen Gut Gst.Nr. 174/5 u. 174/4, KG 72338 – gemäß Teilungsentwurf GZ: 8145/14 Dipl.-Ing. Eberhard Riha – Ansuchen Ing. Kletz Ambros;
- e) Information – Umlaufbeschluss gemäß § 39 Abs. 4 K-AGO – Gemeinderat – Auftragsvergabe im nicht offenen Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung – KTP Straßensanierung Teil 2, Dünnschichtdeckenverfahren.

Es sind keine Anfragen eingelangt.

Vor Eingehen in die Tagesordnung teilt der Bürgermeister mit, dass aufgrund von vorliegenden Verzichtserklärungen 2 Gemeinderatsmandate nachbesetzt werden müssen. Vzbgm. Mag. Wolfgang Ebner hat mit Schreiben vom 11.08.2020 sein Gemeindevorstandsmandat zurückgelegt.

Aufgrund der vorliegenden Verzichtserklärung von Herrn DI Huber Klaus, welcher der Nächstgereichte auf der Liste der ÖVP-Gemeinderatsfraktion wäre, wird das freigewordene Gemeinderatsmandat mit GR Kurt Wolf nachbesetzt. GR Wolf ist bereits angelobt.

Weiters hat GR Karl Rednak aufgrund der Verlegung seines Hauptwohnsitzes mit Schreiben vom 22.10.2020 sein Gemeinderats- bzw. Gemeinderatsersatzmandat zurückgelegt.

Aufgrund der vorliegenden Verzichtserklärung von Herrn Manfred Schinegger, welcher der Nächstgereichte auf der Liste der FPÖ-Gemeinderatsfraktion wäre, wird das freigewordene Gemeinderatsmandat mit GR Ing. Ambros Kletz nachbesetzt. GR Ing. Kletz ist bereits angelobt.

Punkt 1 – Begrüßung, Eröffnung, Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Bürgermeister begrüßt die Anwesenden und stellt Beschlussfähigkeit fest.

Punkt 2 – Bestellung von 2 Mitgliedern zur Mitunterfertigung der Niederschrift

Es werden einstimmig Vzbgm. Thaler Alfred und GR Hatberger Gotthart zu Protokollprüfern für die heutige Sitzung bestellt.

Punkt 3 – Nachbesetzung in den Gemeindevorstand und Angelobung

Vzbgm. Mag. Wolfgang Ebner hat mit Schreiben vom 11. August sein politisches Amt als 2. Vizebürgermeister zurückgelegt.

Aus diesem Grunde ist es notwendig, eine Nachbesetzung im Gemeindevorstand vorzunehmen. Der Wahlvorschlag ist im Rahmen der Gemeinderatssitzung beim Vorsitzenden einzubringen. Er muss von mehr als der Hälfte der Angehörigen jener Gemeinderatsparteien unterschrieben sein, denen nach dem Verhältniswahlrecht Anspruch auf Vertretung im Gemeindevorstand zukommt.

Wahlvorschläge der ÖVP-Gemeinderatsfraktion liegen vor.

2. Vizebürgermeister
Ersatzmitglied des 2. Vizebürgermeisters

DI Blasge Arno
Wolf Kurt

Der neu gewählte Vizebürgermeister hat nach der Wahl in die Hand des Bezirkshauptmannes oder eines von ihm aus dem Kreis bestimmten Vertreters vor dem Gemeinderat das in § 21 Abs. 3 K-AGO vorgeschriebene Gelöbnis abzulegen.

Das Ersatzmitglied hat das Gelöbnis in die Hand des Bürgermeisters abzulegen. Mit Angelobung beginnt das Amt.

Daraufhin legt Vzbgm. DI Blasge Arno in die Hand des Herrn Bezirkshauptmannes Dr. Dietmar Stückler und GR Wolf Kurt in die Hand des Bürgermeisters gem. § 25 Abs. 1 K-AGO folgendes Gelöbnis ab:

„Ich gelobe der Verfassung, der Republik Österreich und dem Lande Kärnten die Treue zu halten, die Gesetze zu beachten, für die Selbstverwaltung einzutreten, meine Amtspflicht unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, die mir obliegende Verschwiegenheitspflicht zu wahren und das Wohl der Gemeinde nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern.“

Wortmeldungen: keine

Der Bürgermeister erklärt sodann aufgrund der eingebrachten Wahlvorschläge nachstehende Mitglieder des Gemeinderates als 2. Vizebürgermeister und als Ersatzmitglied des 2. Vizebürgermeisters für gewählt:

2. Vizebürgermeister	DI Blasge Arno
Ersatzmitglied des 2. Vizebürgermeisters	Wolf Kurt

Punkt 4 - Änderung der Verordnung, mit welcher die Aufgaben des Bürgermeisters des eigenen Wirkungsbereiches auf den Bürgermeister, die Vizebürgermeister und die sonstigen Mitglieder des Gemeindevorstandes aufgeteilt werden (Referatsaufteilung)

Vzbgm. Mag. Wolfgang Ebner hat mit Schreiben vom 11. August 2020 sein politisches Amt als 2. Vizebürgermeister zurückgelegt.

Aus diesem Grunde ist es notwendig, die Verordnung, mit welcher die Aufgaben des Bürgermeisters, die Vizebürgermeister und die sonstigen Mitglieder des Gemeindevorstandes aufgeteilt werden, zu ändern.

Das Referat III – Sport – Kultur – Jugend - wird nun vom 2. Vizebürgermeister DI Blasge Arno übernommen.

Ein Verordnungsentwurf liegt vor.

Wortmeldungen: keine

Beschlussentwurf: Der Gemeinderat beschließt die Änderung der Verordnung, mit welcher die Aufgaben des Bürgermeisters im eigenen Wirkungsbereich auf den Bürgermeister, die Vizebürgermeister und die sonstigen Mitglieder des Gemeindevorstandes aufgeteilt werden, vollinhaltlich.

Punkt 5 - Bericht des Bürgermeisters

Der Bürgermeister berichtet über folgendes:

- Die Gemeinde Steindorf wird nun die zugesagten Mittel vom Land Kärnten für die Ossiacher See Halle erhalten. Eine schriftliche Zusage von LR Fellner ist auf dem Weg, die Gemeinde erhält aus seinem Resort € 150.000,- und € 90.000,- an Sportförderung. Es war ein sehr langes Projekt und wurde intensiv daran gearbeitet. Ein Danke auch an GR Müller, gemeinsam wurden die Gespräche beim Land geführt.

- In der Angelegenheit Strandbad sind die Verfahren noch im Laufen und liegt die Angelegenheit derzeit beim Landesverwaltungsgericht.
- Der Bezirkshauptmann Dr. Stückler hat mitgeteilt, dass er mit Jahresende aus der Verwaltungsgemeinschaft Feldkirchen ausscheiden wird. An seine Stelle wird sein Stellvertreter mag. Derhaschnig treten.
- Die Schäden bei den Bächen wurden Großteils beseitigt
- Die Budgetentwicklung ist derzeit nicht positiv. Die Ertragsanteile sind um ~ € 330.000,-- zurückgegangen. Die durchgeführten Straßensanierungen konnten Großteils durch Mittel aus der Bundesförderung finanziert werden und konnten die dadurch freigewordenen Mittel anderweitig verwendet werden.

Diskussion:

GR Liendl fragt nach dem voraussichtlichen Baubeginn beim Strandbad und ob das Projekt im nächsten Jahr abgeschlossen werden kann. Weiters fragt er, ob es schon Interessenten für die Gastronomie gibt.

Der Bürgermeister teilt dazu mit, dass das Urteil des Landesverwaltungsgerichtes abzuwarten ist. Die Ausschreibung für die Gastronomie wird sodann mit Baubeginn erfolgen.

GR Peterschitz fragt nach der Vereinbarung mit dem TVB.

Der Bürgermeister teilt mit, dass für das Projekt Strandbad € 60.000,-- auf 10 Jahre fliesen. Weiter beteiligt sich der TVB mit € 15.000,-- an der Ossiacher See Halle. Derzeit gibt es noch keinen Vertrag zwischen der Gemeinde und dem TVB. Es wurden 2 Anläufe gemacht und wurde dieser Punkt jedes Mal vom Gemeinderat abgesetzt.

Punkt 6 – Bericht des Kontrollausschusses

GR Dr. Hauser berichtet, dass am 29.9.2020 eine Kontrollausschusssitzung stattgefunden hat. Es wurden ua. die Belege kontrolliert und sind 2 Stück aufgefallen.

- Rechnung Bilanzanalyse Bauhof Stiegl – wer hat den Auftrag dazu gegeben, gibt es einen Interessenskonflikt, wenn ein GV einen Auftrag erhält.

Der Bürgermeister teilt mit, dass er den Auftrag erteilt hat und es notwendig ist, um weitere Schritte zu planen, eine Grundlagenerhebung zu machen. Seiner Meinung gibt es keinen Interessenskonflikt zwischen GV und Auftrag.

- Hohe Rechtsanwaltskosten – gibt es bald ein Ende?

Laut Bgm. gibt es erst dann ein Ende, wenn das Höchstgericht entschieden hat.

Punkt 7 a – Beratung & Beschlussfassung – Änderung Flächenwidmungsplan - Widmungspunkt Nr. 3/2020 – Gst.Nr. 919/1, KG 72337, Ausmaß 330 m² von Grünland Schutzstreifen als Immissionsschutz an der Straße in Bauland – Wohngebiet

Widmungspunkt 3/2020, Pfeifhofer Friedrich; Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 919/1, KG. 72337 Steindorf, von „Grünland – Schutzstreifen als Immissionsschutz – an der Straße“ in „Bauland – Wohngebiet“.

Gesamtausmaß kundgemacht: 330 m²

Widmungsanregung:

Durch Pfeifhofer Friedrich am 14.11.2018. Begründung: Bebauungsabsichten;

Abt. 3 FRO: Ergebnis: Positiv mit Auflagen; **Verfahrensart:** Normales;

Zusätzliche Fachgutachten nach derzeitigem Stand notwendig: Abt. 9 – UA SBA Villach, WLW;

Sonstige: Vertragliche Vereinbarungen: Keine

Raumplanerische Empfehlungen:

Bei der Antragsfläche handelt es sich in der Natur um einen ebenen und derzeit als Immissionsschutzstreifen festgelegten Bereich im unmittelbar südlichen Anschluss an die B94 Ossiacher Straße. Der überwiegende Teil der betroffenen Grundstücksfläche weist bereits eine Widmung als Bauland-Wohngebiet auf.

Der Antrag kann im Sinne einer geringfügigen Arrondierung befürwortet werden, die Voraussetzung dafür bildet eine entsprechende positive Stellungnahme der Landesstraßenverwaltung sowie aufgrund der verzeichneten gelben Gefahrenzone der Wildbach- und Lawinerverbauung.

Bearbeiter Gruber Klaus,MMag.

Ergebnis: Positiv mit Auflagen

Freigegeben: 09.03.2020

Verfahrensart: Normales

Gemeinde benachrichtigt am: 26.03.2020 12:44:44

Bebauungsverpflichtung: Keine;

Kundmachung:

Kundmachung vom 27.05.2020;

Aushang vom 28.05.2020 bis 26.06.2020;

Während der Kundmachungszeit sind keine Einwände eingelangt;

Stellungnahmen:

Stellungnahme BFI – Bezirksfortinspektion Kein Einwand;

Stellungnahme WVO – Wasserverband Ossiacher See Kein Einwand;

Stellungnahme WLW

Die zur Umwidmung von „Grünland Schutzstreifen als Immissionsschutz – an der Straße“ in „Bauland - Wohngebiet“ beantragte Teilfläche des Grundstückes Nr. 919/1, KG 72337 Steindorf, liegt laut derzeit gültigem Gefahrenzonenplan der Gemeinde Steindorf am Ossiacher See (Revision 2016) teilweise in der „Gelben Gefahrenzonen“ des Ulrichsgrabens.

Der beantragten Umwidmung kann h.a. zugestimmt werden. Bei einer geplanten Bautätigkeit in der „Gelben Gefahrenzone“ ist die WLW ins Bauverfahren einzubeziehen, wobei mit wildbachspezifischen Auflagen zu rechnen sein wird.

Die Umwidmungsflächen befinden sich außerhalb der Gefahrenzone der WLW. Kein Einwand.

Stellungnahme Abt. 9 UA SBA - Straßen und Brücken - Straßenbauamt Villach

Für 3/20 (Parzelle 919/1, KG Steindorf) an der B94 Ossiacher Straße bei Km 40,3 links gilt, da in Kenntnis der örtlichen Umstände an die Trasse der Landesstraße herangebaut werden kann, wird darauf hingewiesen, dass in Zukunft aktiver oder passiver Lärmschutz für etwaige Bauvorhaben (die Liegenschaften) nicht beansprucht werden kann.

Außerdem gilt, da sich die Grundstücke im Freilandbereich der Landesstraße befinden, muss bei einer Bebauung (jeglicher Art, auch Bepflanzungen) innerhalb der 15 m Schutzzone um Ausnahmegenehmigung und auch um Schadensverzicht angesucht werden.

Stellungnahme ÖBB Kein Einwand;

Stellungnahme Abt.8 – UA SE Schall und Elektrotechnik

Zum Umwidmungsantrag 3/2020:

(Stellungnahme vom 10.6.2020, Zahl: 08-BA-824/3-2020 (002/2020))

Südlich der B 94 Ossiacher Straße bzw. nördlich der Bahnlinie St. Veit-Villach ist die Umwidmung eines Grünland-Schutzstreifen als Immissionsschutz an der Straße in Bauland-Wohngebiet beantragt.

Auf Grund der gegebenen Verkehrsbelastung, die Widmungsfläche liegt in Lärmzonen zwischen 45-60 dB in der Nacht, sollte im unmittelbaren Straßennahbereich eine Bebauung mit untergeordneten Objekten (Nebengebäude, Garage) erfolgen, eine Bebauung mit Wohnbauten ist in diesem Bereich auf Grund der Grenzwertüberschreitung unzulässig.



Aus: strategische Lärmkarte, Bereich Tschöran

Die Angelegenheit wurde in der Sitzung des Bauausschusses vom 06.11.2020 vorbereitet und einstimmig der Umwidmung zugestimmt sowie in der Sitzung des Gemeindevorstandes vom 10.11.2020 einstimmig beschlossen.

Vorgeschlagen wird der geplanten Umwidmung Pfeifhofer Friedrich, der Grundstücksteilfläche des Grundstückes Nr. 919/1, KG. 72337 Steindorf, von „Grünland – Schutzstreifen als Immissionsschutz – an der Straße“ in „Bauland – Wohngebiet“ mit einem Gesamtausmaß von 330 m² zu zustimmen. Auf der neuen Widmungsteilfläche von 330 m², darf nur eine Bebauung mit untergeordneten Objekten (Nebengebäude Garage) erfolgen. Eine Bebauung mit Wohngebäude ist auf dieser Widmungsteilfläche von 330m² nicht zulässig. Eine vertragliche Vereinbarung (Bebauungsverpflichtung) ist mit der Gemeinde Steindorf nicht abzuschließen.

Wortmeldungen: keine

Beschlussantrag: Der Gemeinderat stimmt dem Antrag des Bauausschusses sowie des Gemeindevorstandes zu und beschließt die Umwidmung Widmungspunkt 03/2020, der Grundstücksteilfläche des Grundstückes Nr. 919/1, KG. 72337 Steindorf, von „Grünland – Schutzstreifen als Immissionsschutz – an der Straße“ in „Bauland – Wohngebiet“ mit einem Gesamtausmaß von 330 m², mit der Auflage, das auf der neuen Widmungsteilfläche von 330 m², nur eine Bebauung mit untergeordneten Objekten (Nebengebäude Garage) erfolgen darf

und eine Bebauung mit Wohngebäude auf dieser Widmungsteilfläche von 330m² nicht zulässig ist.

Findet dies die Zustimmung?

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 7 b – Beratung & Beschlussfassung – Änderung Flächenwidmungsplan - Widmungspunkt Nr. 5a/2020, Gst.Nr.77/2, KG 72338, Ausmaß 638 m² von Grünland Land- u. Forstwirtschaft, Ödland in Bauland – Reines Kurgebiet

Widmungspunkt 5a/2020, 3-2-1 Projekt GmbH. Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 77/2, KG 72338 Stiegl, von „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland – Reines Kurgebiet“. Gesamtausmaß kundgemacht: 825 m²

- im Laufe des Verfahrens reduziert durch BFI auf 638 m²

Widmungsanregung: Durch 3-2-1 Projekt GmbH. 21.11.2019. Begründung: Bebauungsabsichten;

Abt. 3 FRO: Ergebnis: Positiv mit Auflagen;

Verfahrensart: Normales;

Zusätzliche Fachgutachten nach derzeitigem Stand notwendig:

Abt. 8 – UA GGM – Geologie und Gewässermonitoring, WLV, Bezirksforstinspektion;

Sonstige: Ortsbildpflegekommission und Wasserzeugnis;

Vertragliche Vereinbarungen: Integrierte Flächenwidmungs u. Bebauungsplanung

Raumplanerische Empfehlungen:

Diese Stellungnahme gilt für die Punkte 5a und 5b/2019:

Dabei handelt es sich um einen ehemaligen touristischen Betrieb, der nach Angabe der Gemeinde nunmehr um- und ausgebaut werden soll.

Das Örtliche Entwicklungskonzept legt für diesen Bereich eine rein touristische Nutzung fest. Die Sonderinformation Nr.15 präzisiert diese Zielsetzung weiter:

„Eine Erweiterung ist ausschließlich für den Bestandsbetrieb (Tourismus) vorgesehen und soll dessen Bestand bzw. dessen Erweiterung sichern. Bei einer Umsetzung sind folgende Maßnahmen vorzusehen bzw. ist mit folgenden Auflagen verbunden: Ausweisung ausschließlich in der Widmungskategorie Bauland Kurgebiet Rein, positives geologisches und hydrogeologisches Gutachten, behutsame Integrierung von Baulichkeiten in das Landschaftsgefüge und Anpassung der Gebäude an die Morphologie des Geländes - bei Bedarf Durchführung einer integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung, Beziehung der Ortsbildpflegekommission.“

Bearbeiter Gruber Klaus,MMag.

Ergebnis: Positiv mit Auflagen

Freigegeben: 09.03.2020

Verfahrensart: Normales

Gemeinde benachrichtigt am: 26.03.2020 12:44:44

Bebauungsverpflichtung: bei Bedarf integrierten Flächenwidmungs- u. Bebauungsplanung;

Kundmachung: Kundmachung vom 27.05.2020;
Aushang vom 28.05.2020 bis 26.06.2020;
Während der Kundmachungszeit sind keine Einwände eingelangt;

Stellungnahmen:

Stellungnahme BFI - Bezirksforstinspektion

Bei der geplanten Umwidmung handelt es sich teilweise um die Anpassung des Flächenwidmungsplanes an den bereits seit langem vorhandenen Bestand (Zufahrt, Lagergebäude).

Seitens der Bezirksforstinspektion besteht gegen die geplante Umwidmung unter der Bedingung kein Einwand, dass zu der im Norden an die betreffende Umwidmungsfläche angrenzenden Waldparzelle (Bannwald) ein mindestens 5 Meter breiter Grünlandstreifen (Widmung Grünland-Garten oder Grünland Waldschutzabstand) zwischen der Baulandwidmung und dem direkt angrenzenden Waldgrundstück eingelegt wird.

Hinweis: Da es sich bei der Umwidmungsfläche teilweise um Wald nach dem Forstgesetz 1975 (Bannwald) handelt, ist vor einer Änderung der Benutzungsart bei der Bezirkshauptmannschaft Feldkirchen ein Antrag auf Rodungsbewilligung zu stellen!

Zu den anderen laut Kundmachung angeführten beabsichtigten Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Steindorf am Ossiachersee gibt es seitens der Bezirksforstinspektion keinen Einwand, da es sich bei den betroffenen Grundstücken nicht um Wald handelt bzw. Waldflächen nicht betroffen sind.

Stellungnahme WVO – Wasserverband Ossiacher See Kein Einwand;

Stellungnahme WLV Kann h.a. zugestimmt werden;

Stellungnahme Abt. 9 UA SBA - Straßen und Brücken - Straßenbauamt Villach

Kein Einwand;

Stellungnahme ÖBB Kein Einwand;

Stellungnahme Abt.8 – UA GGM – Geologie u. Gewässermonitoring

Da es sich bei den Änderungen des Flächenwidmungsplanes um eine Anpassung an den tatsächlichen Nutzen handelt, kann dem Antrag aus fachlicher Sicht zugestimmt werden. Bei zukünftigen Bauvorhaben muss jedoch ein geotechnisches Gutachten bezüglich der Standsicherheit und ein Konzept für die Verbringung der Oberflächenwässer vorgelegt werden.

Stellungnahme Abt.8 – Umwelt, Energie und Naturschutz SUP – Strategische Umweltstelle

Kann vorbehaltlich einer positiven Beurteilung aus geologischer Sicht zugestimmt werden;

Die vorliegende Umwidmung wurde in der Sitzung des Bauausschusses vom 06.11.2020 vorberaten und einstimmig der Umwidmung zugestimmt sowie in der Sitzung des Gemeindevorstandes vom 10.11.2020 einstimmig beschlossen.

Vorgeschlagen wird der geplanten Umwidmung, der 3-2-1 Projekt GmbH, der Grundstücksteilfläche des Grundstückes Nr. 77/2, KG. 72338 Stiegl, von „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland – Reines Kurgebiet“ mit einem Gesamtausmaß von 638 m² (Reduziert wegen Stellungnahme BFI) zuzustimmen.

Bei Bedarf ist ein eine integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung zu erstellen. Die Ortsbildpflegekommission ist beizuziehen. Eine vertragliche Vereinbarung (Bebauungsverpflichtung) mit der Gemeinde Steindorf ist nicht abzuschließen.

Wortmeldungen: keine

Beschlussantrag: Der Gemeinderat stimmt dem Antrag des Bauausschusses sowie des Gemeindevorstandes zu und beschließt die Umwidmung, Widmungspunkt 5a/2020, der Grundstücksteilfläche des Grundstückes Nr. 77/2, KG. 72338 Stiegl, von „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland – Reines Kurgebiet“ mit einem Gesamtausmaß von 638 m².

Bei Bedarf ist eine integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung zu erstellen. Findet dies die Zustimmung?

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 7 c – Beratung & Beschlussfassung – Änderung Flächenwidmungsplan - Widmungspunkt Nr. 5b/2020, KG 72338, Ausmaß 1.550 m² von Bauland – Kurgebiet in Bauland – Reines Kurgebiet

Widmungspunkt 5b/2020, 3-2-1 Projekt GmbH; Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 77/2, KG 72338 Stiegl, von „Bauland-Kurgebiet“ in „Bauland – Reines Kurgebiet“. Gesamtausmaß kundgemacht: **1550 m²**

Widmungsanregung:

Durch 3-2-1 Projekt GmbH. 21.11.2019. Begründung: Umbauarbeiten;

Abt. 3 FRO: Ergebnis: Positiv mit Auflagen;

Verfahrensart: Normales;

Zusätzliche Fachgutachten nach derzeitigem Stand notwendig:

Abt. 8 – UA GGM – Geologie und Gewässermonitoring, WLW, Bezirksforstinspektion;

Sonstige: Ortsbildpflegekommission und Wasserzeugnis;

Vertragliche Vereinbarungen: Integrierte Flächenwidmungs u. Bebauungsplanung

Raumplanerische Empfehlungen:

Diese Stellungnahme gilt für die Punkte 5a und 5b/2019:

Dabei handelt es sich um einen ehemaligen touristischen Betrieb, der nach Angabe der Gemeinde nunmehr um- und ausgebaut werden soll.

Das Örtliche Entwicklungskonzept legt für diesen Bereich eine rein touristische Nutzung fest. Die Sonderinformation Nr.15 präzisiert diese Zielsetzung weiter:

"Eine Erweiterung ist ausschließlich für den Bestandsbetrieb (Tourismus) vorgesehen und soll dessen Bestand bzw. dessen Erweiterung sichern. Bei einer Umsetzung sind folgende Maßnahmen vorzusehen bzw. ist mit folgenden Auflagen verbunden: Ausweisung ausschließlich in der Widmungskategorie Bauland Kurgelände Rein, positives geologisches und hydrogeologisches Gutachten, behutsame Integrierung von Baulichkeiten in das Landschaftsgefüge und Anpassung der Gebäude an die Morphologie des Geländes - bei Bedarf Durchführung einer integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung, Beiziehung der Ortsbildpflegekommission."

Neben den geforderten fachlichen Stellungnahmen und planerischen Vorgaben ist aufgrund der geplanten, privaten Wasserversorgung ein qualifiziertes Wasserzeugnis hinsichtlich der Qualität und Quantität erforderlich.

Bearbeiter Gruber Klaus,MMag.

Ergebnis: Positiv mit Auflagen

Freigegeben: 09.03.2020

Verfahrensart: Normales

Gemeinde benachrichtigt am: 26.03.2020 12:44:44

Bebauungsverpflichtung: bei Bedarf integrierten Flächenwidmungs- u. Bebauungsplanung;

Kundmachung:

Kundmachung vom 27.05.2020;

Aushang vom 28.05.2020 bis 26.06.2020;

Während der Kundmachungszeit sind keine Einwände eingelangt;

Stellungnahmen:

Stellungnahme BFI - Bezirksfortinspektion Kein Einwand;

Stellungnahme WVO – Wasserverband Ossiacher See Kein Einwand;

Stellungnahme WLV Kann h.a. zugestimmt werden;

Stellungnahme Abt. 9 UA SBA - Straßen und Brücken - Straßenbauamt Villach

Kein Einwand;

Stellungnahme ÖBB Kein Einwand;

Stellungnahme Abt.8 – UA GGM – Geologie u. Gewässermonitoring

Da es sich bei den Änderungen des Flächenwidmungsplanes um eine Anpassung an den tatsächlichen Nutzen handelt, kann dem Antrag aus fachlicher Sicht zugestimmt werden. Bei zukünftigen Bauvorhaben muss jedoch ein geotechnisches Gutachten bezüglich der Standsicherheit und ein Konzept für die Verbringung der Oberflächenwässer vorgelegt werden.

Stellungnahme Abt.8 – Umwelt, Energie und Naturschutz SUP – Strategische Umweltstelle

Kann vorbehaltlich einer positiven Beurteilung aus geologischer Sicht zugestimmt werden;

Die vorliegende Umwidmung wurde in der Sitzung des Bauausschusses vom 06.11.2020 vorberaten und einstimmig der Umwidmung zugestimmt sowie in der Sitzung des Gemeindevorstandes vom 10.11.2020 einstimmig beschlossen.

Vorgeschlagen wird der geplanten Umwidmung, der 3-2-1 Projekt GmbH, der Grundstücksteilfläche des Grundstückes Nr. 77/2, KG. 72338 Stiegl, von „Bauland - Kurgebiet“ in „Bauland – Reines Kurgebiet“ mit einem Gesamtausmaß von 1550 m² zuzustimmen.

Bei Bedarf ist eine integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung zu erstellen. Die Ortsbildpflegekommission ist beizuziehen. Eine vertragliche Vereinbarung (Bebauungsverpflichtung) mit der Gemeinde Steindorf ist nicht abzuschließen.

Wortmeldungen: keine

Beschlussantrag: Der Gemeinderat stimmt dem Antrag des Bauausschusses sowie des Gemeindevorstandes zu und beschließt die Umwidmung, Widmungspunkt 5b/2020, der Grundstücksteilfläche des Grundstückes Nr. 77/2, KG. 72338 Stiegl, von „Bauland - Kurgebiet“ in „Bauland – Reines Kurgebiet“ mit einem Gesamtausmaß von 1550 m².
Bei Bedarf ist eine integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung zu erstellen.
Findet dies die Zustimmung?

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 7 d – Beratung & Beschlussfassung – Änderung Flächenwidmungsplan - Widmungspunkt Nr. 7/2020, Gst.Nr. 1214 und 139, KG 72337, Ausmaß 250 m² von Grünland Land- und Forstwirtschaft, Ödland in Bauland – Dorfgebiet

Widmungspunkt 7/2020, Geson Angelika; Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 1214 und 139, KG 72337 Steindorf, von „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland – Dorfgebiet“.

Gesamtausmaß kundgemacht: 250 m²

Widmungsanregung: Durch Geson Angelika 22.10.2019. Begründung: Widmungsarrondierung;

Abt. 3 FRO: Ergebnis: Positiv mit Auflagen;

Verfahrensart: Normales;

Zusätzliche Fachgutachten nach derzeitigem Stand notwendig:

Abt. 8 – UA Nasch – Naturschutz;

Sonstige:

Vertragliche Vereinbarungen: Keine;

Raumplanerische Empfehlungen:

Beim vorliegenden Umwidmungsantrag handelt es sich um eine geringfügige Widmungsarrondierung im Einklang mit den Zielsetzungen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes, der fachlich zugestimmt wird.

Aufgrund der Lage der Fläche im LSG Ossiacher See - Ost ist eine ergänzende Stellungnahme des fachlichen Naturschutzes erforderlich.

Bearbeiter Gruber Klaus, MMag.

Ergebnis: Positiv mit Auflagen

Freigegeben: 09.03.2020

Verfahrensart: Normales

Gemeinde benachrichtigt am: 26.03.2020 12:44:44

Bebauungsverpflichtung: Keine;

Kundmachung: Kundmachung vom 27.05.2020;
Aushang vom 28.05.2020 bis 26.06.2020;
Während der Kundmachungszeit sind keine Einwände eingelangt;

Stellungnahmen:

Stellungnahme BFI - Bezirksfortinspektion Kein Einwand;

Stellungnahme WVO – Wasserverband Ossiacher See Kein Einwand;

Stellungnahme WLW Kann h.a. zugestimmt werden;

Stellungnahme Abt. 9 UA SBA - Straßen und Brücken - Straßenbauamt Villach

Kein Einwand;

Stellungnahme ÖBB Kein Einwand;

Stellungnahme Abt.8 – Umwelt, Energie und Naturschutz SUP – Strategische Umweltstelle

Weiterleitung an fachlichen Naturschutz;

Stellungnahme Abt.8 – Umwelt, Energie und Naturschutz, Unterabteilung Nsch – Naturschutz und Nationalparkrecht Zustimmung erteilt;

Die vorliegende Umwidmung wurde in der Sitzung des Bauausschusses vom 06.11.2020 vorberaten und einstimmig der Umwidmung zugestimmt sowie in der Sitzung des Gemeindevorstandes vom 10.11.2020 einstimmig beschlossen.

Vorgeschlagen wird der geplanten Umwidmung, Geson Angelika, Grundstücksteilfläche des Grundstückes Nr. 1214 und 139, KG 72337 Steindorf, von „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland – Dorfgebiet“, mit einem Gesamtausmaß von 250 m² zuzustimmen. Eine vertragliche Vereinbarung (Bebauungsverpflichtung) ist mit der Gemeinde Steindorf nicht abzuschließen.

Wortmeldungen: keine

Beschlussantrag: Der Gemeinderat stimmt dem Antrag des Bauausschusses sowie des Gemeindevorstandes zu und beschließt die Umwidmung, Widmungspunkt 7/2020, der Grundstücksteilfläche des Grundstückes Nr. 1214 und 139, KG 72337 Steindorf, von „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland – Dorfgebiet“, mit einem Gesamtausmaß von 250 m².
Findet dies die Zustimmung?

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 7 e – Beratung & Beschlussfassung – Änderung Flächenwidmungsplan - Widmungspunkt Nr. 8/2020, Gst.Nr. 493/1, 493/4, 485/4, KG 72338, Ausmaß 510 m² von Grünland Land- und Forstwirtschaft, Ödland in Bauland – Dorfgebiet

Widmungspunkt 8/2020, Steinacher Christa; Umwidmung einer Teilfläche der Grundstücke Nr. 493/1, 493/4 und 485/4, KG 72338 Stiegl, von „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland – Dorfgebiet“.

Gesamtausmaß kundgemacht: 510 m²

Widmungsanregung:

Durch Steinacher Christa 04.10.2018. Begründung: Widmungsarrondierung;

Abt. 3 FRO: Ergebnis: Positiv mit Auflagen;

Verfahrensart: Normales;

Zusätzliche Fachgutachten nach derzeitigem Stand notwendig:WLV;

Sonstige:

Vertragliche Vereinbarungen:Keine;

Raumplanerische Empfehlungen:

Bei den zur Umwidmung beantragten Grundstücksteilflächen handelt es sich in der Natur um eine nach Süden hin geneigte Fläche im unmittelbar nordöstlichen Anschluss bestehende Wohnobjekte und innerhalb der im Örtlichen Entwicklungskonzept ausgewiesenen Siedlungsgrenzen. Die Bestandsobjekte wurden aufgrund der Gefahrenzonen teilweise als Punktwidmungen erfasst. Aufgrund der Neuausweisung bzw. Überarbeitung der gelben und roten Zone der Wildbach- und Lawinerverbauung befindet sich der Antragsbereich nunmehr in der gelben Gefahrenzone. Raumordnungsfachlich handelt es sich um eine organische Erweiterung des Bestandes, der auch im Hinblick auf die bestehenden Widmungs- und Bebauungsstrukturen zugestimmt werden kann. Eine entsprechende Stellungnahme der Wildbach- und Lawinerverbauung ist erforderlich und bildet die Voraussetzung für eine allfällige Umwidmung.

Bearbeiter Gruber Klaus,MMag.

Ergebnis: Positiv mit Auflagen

Freigegeben: 09.03.2020

Verfahrensart: Normales

Gemeinde benachrichtigt am: 26.03.2020 12:44:44

Bebauungsverpflichtung: Keine;

Kundmachung: Kundmachung vom 27.05.2020;
Aushang vom 28.05.2020 bis 26.06.2020;
Während der Kundmachungszeit sind keine Einwände eingelangt;

Stellungnahmen:

Stellungnahme BFI - Bezirksfortinspektion Kein Einwand;

Stellungnahme WVO – Wasserverband Ossiacher See Kein Einwand;

Stellungnahme WLW

Die zur Umwidmung von „Grünland Land- und Forstwirtschaft, Ödland“ in „Bauland - Dorfgebiet“ beantragten Teilflächen der Grundstücke Nr. 493/1, 493/4 und 485/4, KG 72338 Stiegl, liegen laut derzeit gültigem Gefahrenzonenplan der Gemeinde Steindorf am Ossiacher See (Revision 2016) in der „Gelben Gefahrenzonen“ des Steindorferbaches.

Der beantragten Umwidmung kann h. a. zugestimmt werden. Bei einer geplanten Bautätigkeit in der „Gelben Gefahrenzone“ ist die WLW ins Bauverfahren einzubeziehen, wobei mit wildbachspezifischen Auflagen zu rechnen sein wird;

Stellungnahme Abt. 9 UA SBA - Straßen und Brücken - Straßenbauamt Villach

Kein Einwand;

Stellungnahme ÖBB Kein Einwand;

Stellungnahme Abt.8 – Umwelt, Energie und Naturschutz SUP – Strategische Umweltstelle

Kann vorbehaltlich einer positiven Beurteilung aus geologischer Sicht zugestimmt werden;

Stellungnahme Abt.8 – UA GGM – Geologie u. Gewässermonitoring Wird zugestimmt;

Die vorliegende Umwidmung wurde in der Sitzung des Bauausschusses vom 06.11.2020 beraten und einstimmig der Umwidmung zugestimmt sowie in der Sitzung des Gemeindevorstandes vom 10.11.2020 einstimmig beschlossen.

Vorgeschlagen wird der geplanten Umwidmung, Steinacher Christa, Grundstücksteilflächen der Grundstücke Nr. 493/1, 493/4 und 485/4, KG 72338 Stiegl, von „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland – Dorfgebiet“, mit einem Gesamtausmaß von 510 m² zuzustimmen. Eine vertragliche Vereinbarung (Bebauungsverpflichtung) ist mit der Gemeinde Steindorf nicht abzuschließen.

Wortmeldungen: keine

Beschlussantrag: Der Gemeinderat stimmt dem Antrag des Bauausschusses sowie des Gemeindevorstandes zu und beschließt die Umwidmung, Widmungspunkt 8/2020, der Grundstücksteilflächen der Grundstücke Nr. 493/1, 493/4 und 485/4, KG 72338 Stiegl, von „Grün-

land – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland – Dorfgebiet“, mit einem Gesamtausmaß von 510 m².
Findet dies die Zustimmung?

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 7 f – Beratung & Beschlussfassung – Änderung Flächenwidmungsplan - Widmungspunkt Nr. 9a/2020, Gst.Nr. 465/5, KG 72337, Ausmaß 22 m² von Grünland Land- und Forstwirtschaft, Ödland in Grünland – Bootshaus

Widmungspunkt 9a/2020, Khevenhüller-Metsch Karl; Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 465/5, KG 72337 Steindorf, von „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Grünland - Bootshaus“.

Gesamtausmaß kundgemacht: 22 m²

Widmungsanregung:

Durch Khevenhüller-Metsch Karl. Begründung: Anpassung der Widmung an den Bestand;

Abt. 3 FRO: Ergebnis: Positiv mit Auflagen;

Verfahrensart: Normales;

Zusätzliche Fachgutachten nach derzeitigem Stand notwendig:

Sonstige: Nachweis Abriss Altbestand;

Vertragliche Vereinbarungen:Keine;

Raumplanerische Empfehlungen:

Diese Stellungnahme gilt für die Punkte 9a bis 9d/2020:

Die gegenständlichen Anträge befinden sich im Seeuferbereich der Ortschaft Bodensdorf und sehen die folgenden Widmungsänderungen bzw. - Anpassungen an den aktuellen Katasterstand vor:

Punkt 09a/2020: Umwidmung von Grünland - Land- und Forstwirtschaft (Ersichtlichmachung - Gewässer, See) in Grünland - Bootshaus.

Punkt 09b/2020: Umwidmung von Grünland - Liegewiese in Grünland - Bootshaus.

Punkt 09c/2020: Umwidmung von Grünland - Land- und Forstwirtschaft (Ersichtlichmachung - Gewässer, See) in Grünland - Liegewiese.

Punkt 09d/2020: Grünland - Liegewiese in Grünland - Land- und Forstwirtschaft (Ersichtlichmachung - Gewässer, See).

Das bestehende Bootshaus soll dabei abgerissen und an anderer Stelle aufgebaut werden, was eine Widmungsverlagerung in geringem Ausmaß von rund 40 m² nach sich zieht. Dem Örtlichen Entwicklungskonzept der Gemeinde zufolge sind Uferbebauungen grundsätzlich zu vermeiden, Abweichungen sind unter Berücksichtigung der angrenzenden Bauungs- und Nutzungsstrukturen möglich.

Aus raumordnungsfachlicher Sicht handelt es sich um eine vertretbare Widmungsverlagerung bzw. -Korrektur der zugestimmt werden kann, sofern eine positive Stellungnahme des fachlichen Naturschutzes vorliegt. Zudem ist der erfolgte Abriss des Altbestandes vor Neuerrichtung des geplanten Objektes verbindlich zu belegen bzw. durch die Gemeinde zu bestätigen.

Bearbeiter Gruber Klaus,MMag.

Ergebnis: Positiv mit Auflagen

Freigegeben: 09.03.2020

Verfahrensart: Normales

Gemeinde benachrichtigt am: 26.03.2020 12:44:44

Bebauungsverpflichtung: Keine;

Kundmachung: Kundmachung vom 27.05.2020;
Aushang vom 28.05.2020 bis 26.06.2020;
Während der Kundmachungszeit sind keine Einwände eingelangt;

Stellungnahmen:

Stellungnahme BFI - Bezirksfortinspektion Kein Einwand;

Stellungnahme WVO – Wasserverband Ossiacher See Kein Einwand;

Stellungnahme WLW Kein Einwand;

Stellungnahme Abt. 9 UA SBA - Straßen und Brücken - Straßenbauamt Villach

Kein Einwand;

Stellungnahme ÖBB Kein Einwand;

Stellungnahme Abt.8 – Umwelt, Energie und Naturschutz SUP – Strategische Umweltstelle

Kann vorbehaltlich einer positiven gewässerökologischen bzw. naturschutzfachlichen Beurteilung zugestimmt werden;

Stellungnahme Abt.8 – Umwelt, Energie und Naturschutz, Unterabteilung Nsch – Naturschutz und Nationalparkrecht

Zustimmung erteilt;

Stellungnahme Abt.8 – UA GGM – Geologie u. Gewässermonitoring

Wird zugestimmt;

Die vorliegende Umwidmung wurde in der Sitzung des Bauausschusses vom 06.11.2020 vorberaten und einstimmig der Umwidmung zugestimmt sowie in der Sitzung des Gemeindevorstandes vom 10.11.2020 einstimmig beschlossen.

Vorgeschlagen wird der geplanten Umwidmung, Khevenhüller-Metsch Karl, Grundstücksteilfläche des Grundstückes Nr. 465/5, KG 72337 Steindorf, von „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Grünland - Bootshaus“, mit einem Gesamtausmaß von 22 m² (Vorgeprüft mit 16 m²) zu.

Eine vertragliche Vereinbarung (Bebauungsverpflichtung) ist mit der Gemeinde Steindorf nicht abzuschließen.

Wortmeldungen: keine

Beschlussantrag: Der Gemeinderat stimmt dem Antrag des Bauausschusses sowie des Gemeindevorstandes zu und beschließt die Umwidmung, Widmungspunkt 9a, der Grundstücksteilfläche des Grundstückes Nr. 465/5, KG 72337 Steindorf, von „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Grünland - Bootshaus“, mit einem Gesamtausmaß von 22 m².

Findet dies die Zustimmung?

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 7 g – Beratung & Beschlussfassung – Änderung Flächenwidmungsplan - Widmungspunkt Nr. 9b/2020, Gst.Nr. 465/5, KG 72337, Ausmaß 24 m² von Grünland – Liegewiese in Grünland – Bootshaus

Widmungspunkt 9b/2020, Khevenhüller-Metsch Karl; Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 465/5, KG 72337 Steindorf, von „Grünland – Liegewiese“ in „Grünland - Bootshaus“. Gesamtausmaß kundgemacht: 24 m²

Widmungsanregung: Durch Khevenhüller-Metsch Karl. Begründung: Anpassung der Widmung an den Bestand;

Abt. 3 FRO: Ergebnis: Positiv mit Auflagen;

Verfahrensart: Normales;

Zusätzliche Fachgutachten nach derzeitigem Stand notwendig:

Abteilung 8 – UA Nasch – Naturschutz;

Sonstige: Nachweis Abriss Altbestand;

Vertragliche Vereinbarungen: Keine;

Raumplanerische Empfehlungen:

Diese Stellungnahme gilt für die Punkte 9a bis 9d/2020.

Die gegenständlichen Anträge befinden sich im Seeuferbereich der Ortschaft Bodensdorf und sehen die folgenden Widmungsänderungen bzw. - Anpassungen an den aktuellen Katasterstand vor.

Punkt 09a/2020: Umwidmung von Grünland - Land- und Forstwirtschaft (Ersichtlichmachung - Gewässer, See) in Grünland - Bootshaus.

Punkt 09b/2020: Umwidmung von Grünland - Liegewiese in Grünland - Bootshaus.

Punkt 09c/2020: Umwidmung von Grünland - Land- und Forstwirtschaft (Ersichtlichmachung - Gewässer, See) in Grünland - Liegewiese.

Punkt 09d/2020: Grünland - Liegewiese in Grünland - Land- und Forstwirtschaft (Ersichtlichmachung - Gewässer, See).

Das bestehende Bootshaus soll dabei abgerissen und an anderer Stelle aufgebaut werden, was eine Widmungsverlagerung in geringem Ausmaß von rund 40 m² nach sich zieht. Dem Örtlichen Entwicklungskonzept der Gemeinde zufolge sind Uferbebauungen grundsätzlich zu vermeiden, Abweichungen sind unter Berücksichtigung der angrenzenden Bebauungs- und Nutzungsstrukturen möglich.

Aus raumordnungsfachlicher Sicht handelt es sich um eine vertretbare Widmungsverlagerung bzw. -Korrektur der zugestimmt werden kann, sofern eine positive Stellungnahme des fachlichen Naturschutzes vorliegt. Zudem ist der erfolgte Abriss des Altbestandes vor Neuerrichtung des geplanten Objektes verbindlich zu belegen bzw. durch die Gemeinde zu bestätigen.

Bearbeiter Gruber Klaus,MMag.

Ergebnis: Positiv mit Auflagen

Freigegeben: 09.03.2020

Verfahrensart: Normales

Gemeinde benachrichtigt am: 26.03.2020 12:44:44

Bebauungsverpflichtung: Keine;

Kundmachung: Kundmachung vom 27.05.2020;
Aushang vom 28.05.2020 bis 26.06.2020;
Während der Kundmachungszeit sind keine Einwände eingelangt;

Stellungnahmen:

Stellungnahme BFI - Bezirksfortinspektion Kein Einwand;

Stellungnahme WVO – Wasserverband Ossiacher See Kein Einwand;

Stellungnahme WLW Kein Einwand;

Stellungnahme Abt. 9 UA SBA - Straßen und Brücken - Straßenbauamt Villach
Kein Einwand;

Stellungnahme ÖBB Kein Einwand;

Stellungnahme Abt.8 – Umwelt, Energie und Naturschutz SUP – Strategische Umweltstelle

Kann vorbehaltlich einer positiven gewässerökologischen bzw. naturschutzfachlichen Beurteilung zugestimmt werden;

Stellungnahme Abt.8 – Umwelt, Energie und Naturschutz, Unterabteilung Nsch – Naturschutz und Nationalparkrecht

Zustimmung erteilt;

Stellungnahme Abt.8 – UA GGM – Geologie u. Gewässermonitoring Wird zugestimmt;

Die vorliegende Umwidmung wurde in der Sitzung des Bauausschusses vom 06.11.2020 vorberaten und einstimmig der Umwidmung zugestimmt sowie in der Sitzung des Gemeindevorstandes vom 10.11.2020 einstimmig beschlossen.

Vorgeschlagen wird der geplanten Umwidmung, Khevenhüller-Metsch Karl, Grundstücksteilfläche des Grundstückes Nr. 465/5, KG 72337 Steindorf, von „Grünland – Liegewiese“ in „Grünland - Bootshaus“, mit einem Gesamtausmaß von 24 m², zuzustimmen.

Eine vertragliche Vereinbarung (Bebauungsverpflichtung) ist mit der Gemeinde Steindorf nicht abzuschließen.

Wortmeldungen: keine

Beschlussantrag: Der Gemeinderat stimmt dem Antrag des Bauausschusses sowie des Gemeindevorstandes zu und beschließt die Umwidmung, Widmungspunkt 9b/2020 der Grundstücksteilfläche des Grundstückes Nr. 465/5, KG 72337 Steindorf, von „Grünland – Liegewiese“ in „Grünland - Bootshaus“, mit einem Gesamtausmaß von 24 m².
Findet dies die Zustimmung?

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 7 h – Beratung & Beschlussfassung – Änderung Flächenwidmungsplan - Widmungspunkt Nr. 9c/2020, Gst.Nr. 465/5, KG 72337, Ausmaß 94 m² von Grünland, Land- und Forstwirtschaft, Ödland in Grünland – Liegewiese

Widmungspunkt 9c/2020, Khevenhüller-Metsch Karl; Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 465/5, KG 72337 Steindorf, von „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Grünland - Liegewiese“.

Gesamtausmaß kundgemacht: 94 m²

Widmungsanregung: Durch Khevenhüller-Metsch Karl. Begründung: Anpassung der Widmung an den Bestand;

Abt. 3 FRO: Ergebnis: Positiv mit Auflagen;

Verfahrensart: Normales;

Zusätzliche Fachgutachten nach derzeitigem Stand notwendig: Abteilung 8 – UA Nsch – Naturschutz;

Sonstige: Nachweis Abriss Altbestand;

Vertragliche Vereinbarungen: Keine;

Raumplanerische Empfehlungen:

Diese Stellungnahme gilt für die Punkte 9a bis 9d/2020:

Die gegenständlichen Anträge befinden sich im Seeuferbereich der Ortschaft Bodensdorf und sehen die folgenden Widmungsänderungen bzw. - Anpassungen an den aktuellen Katasterstand vor:

Punkt 09a/2020: Umwidmung von Grünland - Land- und Forstwirtschaft (Ersichtlichmachung - Gewässer, See) in Grünland - Bootshaus.

Punkt 09b/2020: Umwidmung von Grünland - Liegewiese in Grünland - Bootshaus.

Punkt 09c/2020: Umwidmung von Grünland - Land- und Forstwirtschaft (Ersichtlichmachung - Gewässer, See) in Grünland - Liegewiese.

Punkt 09d/2020: Grünland - Liegewiese in Grünland - Land- und Forstwirtschaft (Ersichtlichmachung - Gewässer, See).

Das bestehende Bootshaus soll dabei abgerissen und an anderer Stelle aufgebaut werden, was eine Widmungsverlagerung in geringem Ausmaß von rund 40 m² nach sich zieht. Dem Örtlichen Entwicklungskonzept der Gemeinde zufolge sind Uferbebauungen grundsätzlich zu vermeiden, Abweichungen sind unter Berücksichtigung der angrenzenden Bauungs- und Nutzungsstrukturen möglich.

Aus raumordnungsfachlicher Sicht handelt es sich um eine vertretbare Widmungsverlagerung bzw. -Korrektur der zugestimmt werden kann, sofern eine positive Stellungnahme des fachlichen Naturschutzes vorliegt. Zudem ist der erfolgte Abriss des Altbestandes vor Neuerrichtung des geplanten Objektes verbindlich zu belegen bzw. durch die Gemeinde zu bestätigen.

Bearbeiter Gruber Klaus,MMag.

Ergebnis: Positiv mit Auflagen

Freigegeben: 09.03.2020

Verfahrensart: Normales

Gemeinde benachrichtigt am: 26.03.2020 12:44:44

Bebauungsverpflichtung: Keine;

Kundmachung:

Kundmachung vom 27.05.2020;

Aushang vom 28.05.2020 bis 26.06.2020;

Während der Kundmachungszeit sind keine Einwände eingelangt;

Stellungnahmen:

Stellungnahme BFI - Bezirksfortinspektion Kein Einwand;

Stellungnahme WVO – Wasserverband Ossiacher See Kein Einwand;

Stellungnahme WLW Kein Einwand;

Stellungnahme Abt. 9 UA SBA - Straßen und Brücken - Straßenbauamt Villach

Kein Einwand;

Stellungnahme ÖBB Kein Einwand;

Stellungnahme Abt.8 – Umwelt, Energie und Naturschutz SUP – Strategische Umweltstelle

Kann vorbehaltlich einer positiven gewässerökologischen bzw. naturschutzfachlichen Beurteilung zugestimmt werden;

Stellungnahme Abt.8 – Umwelt, Energie und Naturschutz, Unterabteilung Nsch – Naturschutz und Nationalparkrecht Zustimmung erteilt;

Stellungnahme Abt.8 – UA GGM – Geologie u. Gewässermonitoring Wird zugestimmt;

Die vorliegende Umwidmung wurde in der Sitzung des Bauausschusses vom 06.11.2020 vorbereitet und einstimmig der Umwidmung zugestimmt sowie in der Sitzung des Gemeindevorstandes vom 10.11.2020 einstimmig beschlossen.

Vorgeschlagen wird der geplanten Umwidmung, Khevenhüller-Metsch Karl, Grundstücksteilfläche des Grundstückes Nr. 465/5, KG 72337 Steindorf, von „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Grünland - Liegewiese“, mit einem Gesamtausmaß von 94 m² (Vorgeprüft mit 99m²) zuzustimmen.

Eine vertragliche Vereinbarung (Bebauungsverpflichtung) ist mit der Gemeinde Steindorf nicht abzuschließen.

Wortmeldungen: keine

Beschlussantrag: Der Gemeinderat stimmt dem Antrag des Bauausschusses sowie des Gemeindeausschusses zu und beschließt die Umwidmung, Widmungspunkt 9c/2020, der Grundstücksteilfläche des Grundstückes Nr. 465/5, KG 72337 Steindorf, von „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Grünland - Liegewiese“, mit einem Gesamtausmaß von 94 m².

Findet dies die Zustimmung?

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 7 i – Beratung & Beschlussfassung – Änderung Flächenwidmungsplan - Widmungspunkt Nr. 10/2020, Gst.Nr. 533/1, KG 72337, Ausmaß 1.011 m² von Bauland – Wohngebiet in Grünland Land- und Forstwirtschaft, Ödland

Widmungspunkt 10/2020, ARGE Naturschutz; Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 533/1, KG 72337 Steindorf, von „Bauland - Wohngebiet“ in „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“.

Gesamtausmaß kundgemacht: **1011 m²**

Widmungsanregung: durch ARGE Naturschutz Begründung: Rückwidmung – da es sich um ein Feuchtgebietskomplex handelt; - Grundeigentümer

Abt. 3 FRO: Ergebnis: Positiv mit Auflagen;

Verfahrensart: Normales;

Zusätzliche Fachgutachten nach derzeitigem Stand notwendig:

Sonstige: Nachweis Abriss Altbestand;

Vertragliche Vereinbarungen: Keine;

Raumplanerische Empfehlungen:

Bei der gegenständlichen Grundstücksfläche handelt es sich um einen gewidmeten aber noch unbebauten Biotopstandort in Siedlungsrandlage.

Eine Rückwidmung ist raumordnungsfachlich unter Berücksichtigung der naturschutzfachlichen Zielsetzungen zu befürworten.

Der Gemeinde wird empfohlen, vor der Beschlussfassung allfällige Entschädigungsansprüche abzuklären.

Bearbeiter Gruber Klaus,MMag.

Ergebnis: Positiv mit Auflagen

Freigegeben: 09.03.2020

Verfahrensart: Normales

Gemeinde benachrichtigt am: 26.03.2020 12:44:44

Bebauungsverpflichtung: Keine;

Kundmachung:

Kundmachung vom 27.05.2020;

Aushang vom 28.05.2020 bis 26.06.2020;

Während der Kundmachungszeit sind keine Einwände eingelangt;

Stellungnahmen:

Stellungnahme BFI - Bezirksfortinspektion Kein Einwand;

Stellungnahme WVO – Wasserverband Ossiacher See Kein Einwand;

Stellungnahme WLW Kein Einwand;

Stellungnahme Abt. 9 UA SBA - Straßen und Brücken - Straßenbauamt Villach

Kein Einwand;

Stellungnahme ÖBB Kein Einwand;

Stellungnahme Abt.8 – Umwelt, Energie und Naturschutz SUP – Strategische Umweltstelle

Kann zugestimmt werden;

Stellungnahme Abt.8 – Umwelt, Energie und Naturschutz, Unterabteilung Nsch – Naturschutz und Nationalparkrecht Zustimmung erteilt;

Die vorliegende Umwidmung wurde in der Sitzung des Bauausschusses vom 06.11.2020 vorberaten und einstimmig der Umwidmung zugestimmt sowie in der Sitzung des Gemeindevorstandes vom 10.11.2020 einstimmig beschlossen.

Vorgeschlagen wird der geplanten Rückwidmung, ARGE Naturschutz, Grundstücksfläche Grundstück Nr. 533/1, KG 72337 Steindorf, von „Bauland – Wohngebiet“ in „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“, mit einem Gesamtausmaß von 1011 m², zuzustimmen. Eine vertragliche Vereinbarung (Bebauungsverpflichtung) ist mit der Gemeinde Steindorf nicht abzuschließen.

Wortmeldungen: keine

Beschlussantrag: Der Gemeinderat stimmt dem Antrag des Bauausschusses sowie des Gemeindevorstandes zu und beschließt die Rückwidmung, Widmungspunkt 10/2020, der Grundstücksfläche Grundstück Nr. 533/1, KG 72337 Steindorf, von „Bauland – Wohngebiet“ in „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“, mit einem Gesamtausmaß von 1011 m².
Findet dies die Zustimmung?

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 7 j – Beratung & Beschlussfassung – Änderung Flächenwidmungsplan - Widmungspunkt Nr. 13a/2020, Gst.Nr. 1128/1, KG 72337, Ausmaß 36 m² von Grünland – Kabinenbau in Grünland – Liegewiese

Widmungspunkt 13a/2020, Hobitsch Günther; Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 1128/1, KG 72337 Steindorf, von „Grünland – Kabinenbau“ in „Grünland – Liegewiese“ Gesamtausmaß kundgemacht: 36m²

Widmungsanregung: Durch Hobitsch Günther, Begründung: Verlagerung der Kabinenbauwidmung;

Abt. 3 FRO: Ergebnis: Positiv mit Auflagen;

Verfahrensart: Normales;

Zusätzliche Fachgutachten nach derzeitigem Stand notwendig:

Abteilung 8 – UA Nsch -Naturschutz;

Sonstige:

Vertragliche Vereinbarungen: Keine;

Raumplanerische Empfehlungen:

Diese Stellungnahme gilt für die Punkte 13a und 13b/2019:

Mit den vorliegenden Umwidmungspunkten wird eine Verlagerung des bestehenden Kabinenbaus in Richtung Norden (Abriss bzw. Neubau) beabsichtigt. Da es sich um einen nahezu flächengleichen Widmungsaustausch handelt, kann den vorliegenden Anträgen raumordnungsfachlich zugestimmt werden, zumal auch die im Örtlichen Entwicklungskonzept verankerte Vermeidung einer Seeuferbebauung erreicht wird.

Die Voraussetzung für eine Umwidmung bildet eine entsprechende Stellungnahme des fachlichen Naturschutzes. Zudem ist der Nachweis des tatsächlichen Abrisses des Bestandsobjektes zu erbringen.

Bearbeiter Gruber Klaus,MMag.

Ergebnis: Positiv mit Auflagen

Freigegeben: 09.03.2020

Verfahrensart: Normales

Gemeinde benachrichtigt am: 26.03.2020 12:44:44

Bebauungsverpflichtung: Keine;

Kundmachung: Kundmachung vom 27.05.2020;
Aushang vom 28.05.2020 bis 26.06.2020;
Während der Kundmachungszeit sind keine Einwände eingelangt;

Stellungnahmen:

Stellungnahme BFI - Bezirksfortinspektion Kein Einwand;

Stellungnahme WVO – Wasserverband Ossiacher See Kein Einwand;

Stellungnahme WLW Kein Einwand;

Stellungnahme Abt. 9 UA SBA - Straßen und Brücken - Straßenbauamt Villach
Kein Einwand;

Stellungnahme ÖBB Kein Einwand;

Stellungnahme Abt.8 – Umwelt, Energie und Naturschutz SUP – Strategische Umweltstelle
Kann vorbehaltlich einer positiven gewässerökologischen bzw. naturschutzfachlichen Beurteilung zugestimmt werden;

Stellungnahme Abt.8 – Umwelt, Energie und Naturschutz, Unterabteilung Nsch – Naturschutz und Nationalparkrecht Zustimmung erteilt;

Die vorliegende Umwidmung wurde in der Sitzung des Bauausschusses vom 06.11.2020 vorbereitet und einstimmig der Umwidmung zugestimmt sowie in der Sitzung des Gemeindevorstandes vom 10.11.2020 einstimmig beschlossen.

Vorgeschlagen wird der geplanten Umwidmung, Hobitsch Günther, Grundstücksfläche Grundstück Nr. 1128/1, KG 72337 Steindorf, von „Grünland – Kabinenbau“ in „Grünland – Liegewiese“, Gesamtausmaß von 36m², zuzustimmen
Eine vertragliche Vereinbarung (Bebauungsverpflichtung) ist mit der Gemeinde Steindorf nicht abzuschließen.

Wortmeldungen: keine

Beschlussantrag: Der Gemeinderat stimmt dem Antrag des Bauausschusses sowie des Gemeindevorstandes zu und beschließt die Umwidmung, Widmungspunkt 13a/2020, der Grundstücksfläche Grundstück Nr. 1128/1, KG 72337 Steindorf, von „Grünland – Kabinenbau“ in „Grünland – Liegewiese“, Gesamtausmaß von 36m².
Findet dies die Zustimmung?

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 7 k – Beratung & Beschlussfassung – Änderung Flächenwidmungsplan - Widmungspunkt Nr. 13 b/2020, Gst.Nr. 1128/1, KG 72337, Ausmaß 35 m² von Grünland – Liegewiese in Grünland – Kabinenbau

Widmungspunkt 13b/2020, Hobitsch Günther;

Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 1128/1, KG 72337 Steindorf, von „Grünland – Liegewiese“ in „Grünland - Kabinenbau“

Gesamtausmaß kundgemacht: 35m²

Widmungsanregung: Durch Hobitsch Günther, Begründung: Verlagerung der Kabinenbauwidmung;

Abt. 3 FRO: Ergebnis: Positiv mit Auflagen;

Verfahrensart: Normales;

Zusätzliche Fachgutachten nach derzeitigem Stand notwendig: Abteilung 8 – UA Nsch - Naturschutz;

Sonstige:

Vertragliche Vereinbarungen: Keine;

Raumplanerische Empfehlungen:

Diese Stellungnahme gilt für die Punkte 13a und 13b/2019:

Mit den vorliegenden Umwidmungspunkten wird eine Verlagerung des bestehenden Kabinenbaus in Richtung Norden (Abriss bzw. Neubau) beabsichtigt. Da es sich um einen nahezu flächengleichen Widmungsaustausch handelt, kann den vorliegenden Anträgen raumordnungsfachlich zugestimmt werden, zumal auch die im Örtlichen Entwicklungskonzept verankerte Vermeidung einer Seeuferbebauung erreicht wird.

Die Voraussetzung für eine Umwidmung bildet eine entsprechende Stellungnahme des fachlichen Naturschutzes. Zudem ist der Nachweis des tatsächlichen Abrisses des Bestandsobjektes zu erbringen.

Bearbeiter Gruber Klaus,MMag

Ergebnis: Positiv mit Auflagen

Freigegeben: 09.03.2020

Verfahrensart: Normales

Gemeinde benachrichtigt am: 26.03.2020 12:44:44

Bebauungsverpflichtung: Keine;

Kundmachung: Kundmachung vom 27.05.2020;

Aushang vom 28.05.2020 bis 26.06.2020;

Während der Kundmachungszeit sind keine Einwände eingelangt;

Stellungnahmen:

Stellungnahme BFI - Bezirksfortinspektion Kein Einwand;

Stellungnahme WVO – Wasserverband Ossiacher See Kein Einwand;

Stellungnahme WLV Kein Einwand;

Stellungnahme Abt. 9 UA SBA - Straßen und Brücken - Straßenbauamt Villach
Kein Einwand;

Stellungnahme ÖBB Kein Einwand;

Stellungnahme Abt.8 – Umwelt, Energie und Naturschutz SUP – Strategische Umweltstelle
Kann vorbehaltlich einer positiven gewässerökologischen bzw. naturschutzfachlichen Beurteilung zugestimmt werden;

Stellungnahme Abt.8 – Umwelt, Energie und Naturschutz, Unterabteilung Nsch – Naturschutz und Nationalparkrecht Zustimmung erteilt;

Die vorliegende Umwidmung wurde in der Sitzung des Bauausschusses vom 06.11.2020 beraten und einstimmig der Umwidmung zugestimmt sowie in der Sitzung des Gemeindevorstandes vom 10.11.2020 einstimmig beschlossen.

Vorgeschlagen wird der geplanten Umwidmung, Hobitsch Günther, Grundstücksfläche Grundstück Nr. 1128/1, KG 72337 Steindorf, von „Grünland – Liegewiese“ in „Grünland - Kabinenbau“, Gesamtausmaß von 35m², zuzustimmen.

Eine vertragliche Vereinbarung (Bebauungsverpflichtung) ist mit der Gemeinde Steindorf nicht abzuschließen.

Wortmeldungen: keine

Beschlussantrag: Der Gemeinderat stimmt dem Antrag des Bauausschusses sowie des Gemeindevorstandes zu und beschließt die Umwidmung, Widmungspunkt 13b/2020, der Grundstücksfläche Grundstück Nr. 1128/1, KG 72337 Steindorf, von „Grünland – Liegewiese“ in „Grünland - Kabinenbau“, Gesamtausmaß von 35m².

Findet dies die Zustimmung?

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 7 I – Beratung & Beschlussfassung – Änderung Flächenwidmungsplan - Widmungspunkt Nr. 16/2020, Gst.Nr. 1182/1, KG 72337, Ausmaß 1.225 m² von Grünland Land- und Forstwirtschaft, Ödland in Verkehrsflächen – Parkplatz

Widmungspunkt 16/2020, Gemeinde Steindorf am Ossiacher See, Parkplatz Bleistätter Moor; Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 1182/1, KG 72337 Steindorf, von „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Verkehrsflächen - Parkplatz“ Gesamtausmaß kundgemacht: 1790 m²

- im Laufe des Verfahrens reduziert durch Abt. Naturschutz auf 1225 m²

Widmungsanregung: Durch Gemeinde Steindorf am Ossiacher See, Begründung: Errichtung von Parkplätzen im Zusammenhang mit dem Bleistätter Moor;

Abt. 3 FRO: Ergebnis: Positiv mit Auflagen;

Verfahrensart: Normales;

Zusätzliche Fachgutachten nach derzeitigem Stand notwendig:

Abteilung 9 – UA SBA Villach, Abteilung 8 – UA Nsch -Naturschutz;

Sonstige: Gestaltungskonzept; ÖBB, Straßenbauamt;

Vertragliche Vereinbarungen: Keine;

Raumplanerische Empfehlungen:

Bei der zur Umwidmung beantragten Grundstücksteilfläche handelt es sich in der Natur um eine leicht nach Süden hin geneigte, teilweise Wiesenfläche, die in der Praxis bereits als Parkplatz benutzt wird und um Norden von der bestehenden Bahnlinie und der B84 Ossiacher Straße begrenzt wird und sich zur Gänze im Landschaftsschutzgebiet "Ossiacher See Ost" befindet. Die Gemeinde beabsichtigt hier für die Besucher des Bleistätter Moors einen dauerhaften Parkplatz zu schaffen.

Aus raumordnerischer Sicht ist die Schaffung einer geordneten Parkplatzfläche und damit die Beseitigung des bisherigen, unregelmäßigen Zustandes zu begrüßen, die Voraussetzung für eine Umwidmung bilden allerdings eine Reihe von ergänzenden Stellungnahmen.

Diese betreffen neben der Landesstraßenverwaltung dem Straßenbauamt aufgrund der angrenzenden Bahnlinie die ÖBB sowie den Fachlichen Naturschutz.

Weiters ist - auch unter Bezugnahme der sensiblen Lage in der Landschaft - ein entsprechendes Gestaltungskonzept zu erstellen.

Bearbeiter Gruber Klaus,MMag.

Ergebnis: Positiv mit Auflagen

Freigegeben: 09.03.2020

Verfahrensart: Normales

Gemeinde benachrichtigt am: 26.03.2020 12:44:44

Bebauungsverpflichtung: Keine;

Kundmachung:

Kundmachung vom 27.05.2020;

Aushang vom 28.05.2020 bis 26.06.2020;

Während der Kundmachungszeit sind keine Einwände eingelangt;

Stellungnahmen:

Stellungnahme BFI - Bezirksfortinspektion Kein Einwand;

Stellungnahme WVO – Wasserverband Ossiacher See Kein Einwand;

Stellungnahme WLW

Die zur Umwidmung von „Grünland Land- und Forstwirtschaft, Ödland“ in „Verkehrsflächen Parkplatz“ beantragte Teilfläche des Grundstückes Nr. 1182/1, KG 72337 Steindorf, liegt laut derzeit gültigem Gefahrenzonenplan der Gemeinde Steindorf am Ossiacher See (Revision 2016) in der „Gelben Gefahrenzonen“ des Damelnigbachesbaches.

Der beantragten Umwidmung kann h. a. zugestimmt werden, es wird aber darauf hingewiesen, dass es bei einem Bemessungsereignis (Hochwasserereignis) auf dieser Fläche zu Überflutungen und Verschlammungen kommen kann;

Stellungnahme Abt. 9 UA SBA - Straßen und Brücken - Straßenbauamt Villach

Kein Einwand;

Stellungnahme ÖBB Kein Einwand;

Stellungnahme Abt.8 – Umwelt, Energie und Naturschutz SUP – Strategische Umweltstelle
Kann zugestimmt werden;

Stellungnahme Abt.8 – Umwelt, Energie und Naturschutz, Unterabteilung Nsch – Naturschutz und Nationalparkrecht Bei reduzierter Fläche wird die Zustimmung erteilt;

Die vorliegende Umwidmung wurde in der Sitzung des Bauausschusses vom 06.11.2020 vorgeberaten und einstimmig der Umwidmung zugestimmt sowie in der Sitzung des Gemeindevorstandes vom 10.11.2020 einstimmig beschlossen.

Vorgeschlagen wird der geplanten Umwidmung der Gemeinde Steindorf am Ossiacher See, Grundstücksteilfläche Grundstück Nr. 1182/1, KG 72337 Steindorf, von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Verkehrsflächen - Parkplatz“, Gesamtausmaß von 1225 m² (reduzierte Fläche durch Naturschutz), zuzustimmen. Eine vertragliche Vereinbarung (Bebauungsverpflichtung) ist nicht abzuschließen.

Wortmeldungen: keine

Beschlussantrag: Der Gemeinderat stimmt dem Antrag des Bauausschusses und des Gemeindevorstandes zu und beschließt die Umwidmung, Widmungspunkt 16/2020, der Gemeinde Steindorf am Ossiacher See, Grundstücksteilfläche Grundstück Nr. 1182/1, KG 72337 Steindorf, von „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Verkehrsflächen - Parkplatz“, Gesamtausmaß von 1225 m².
Findet dies die Zustimmung?

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 7 m – Beratung & Beschlussfassung – Änderung Flächenwidmungsplan - Widmungspunkt Nr. 19/2020, Gst.Nr. 941/2, KG 72337, Ausmaß 2.362 m² von Grünland Land- und Forstwirtschaft, Ödland in Verkehrsflächen – Parkplatz
Dieser Punkt wurde von der Tagesordnung abgesetzt.

Punkt 7 n – Beratung & Beschlussfassung – Änderung Flächenwidmungsplan - Widmungspunkt Nr. 20a/2020, Gst.Nr. 365/4 u. 365/3, KG 72337, Ausmaß 2.876 m² von Grünland Land- und Forstwirtschaft, Ödland in Verkehrsflächen – Parkplatz

Widmungspunkt 20a/2020, Grundstücke Nr. 365/4 und 365/3, KG 72337 Steindorf, Gemeinde Steindorf am Ossiacher See, Parkplatz Eishalle;
Umwidmung von Grundstücksflächen der Grundstücke Nr. 365/4 und 365/3, KG 72337 Steindorf, von „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Verkehrsflächen - Parkplatz“
Gesamtausmaß kundgemacht: 2876 m²

Widmungsanregung: Durch Gemeinde Steindorf am Ossiacher See, Begründung: Errichtung öffentlicher Parkplatz;

Abt. 3 FRO: Ergebnis: Positiv mit Auflagen;

Verfahrensart: Normales;

Zusätzliche Fachgutachten nach derzeitigem Stand notwendig: Abteilung 9 – UA SBA Villach;

Sonstige: Die Erstellung eines Qualifiziertes Grünraumkonzept wird empfohlen;

Vertragliche Vereinbarungen: Keine;

Raumplanerische Empfehlungen:

Diese Stellungnahme gilt für die Punkte 20 und 20b/2020:

Bei der Antragsfläche handelt es sich in der Natur um einen ebenen und befestigten Bereich zwischen der bestehenden Bahnlinie im Süden und der B94 Ossiacher Straße im Norden, der bereits als Parkplatz genutzt wird.

Im Örtlichen Entwicklungskonzept der Gemeinde ist dieser als Bestand wie auch in der Sonderinformation Nr.10 als Zielsetzung definiert.

Somit handelt es sich um eine dem ÖEK entsprechende Umwidmung bzw. Richtigstellung. Eine entsprechende Stellungnahme ist seitens der Landesstraßenverwaltung einzuholen. Des Weiteren wird der Gemeinde die Erstellung eines qualifizierten Grünraumkonzeptes empfohlen.

Bearbeiter Gruber Klaus,MMag.

Ergebnis: Positiv mit Auflagen

Freigegeben: 09.03.2020

Verfahrensart: Normales

Gemeinde benachrichtigt am: 26.03.2020 12:44:44

Bebauungsverpflichtung: Keine;

Kundmachung: Kundmachung vom 27.05.2020;

Aushang vom 28.05.2020 bis 26.06.2020;

Während der Kundmachungszeit sind keine Einwände eingelangt;

Stellungnahmen:

Stellungnahme BFI - Bezirksfortinspektion Kein Einwand;

Stellungnahme WVO – Wasserverband Ossiacher See Kein Einwand;

Stellungnahme WLW Kein Einwand;

Stellungnahme Abt. 9 UA SBA - Straßen und Brücken - Straßenbauamt Villach

Kein Einwand;

Stellungnahme ÖBB Kein Einwand;

Stellungnahme Abt.8 – Umwelt, Energie und Naturschutz SUP – Strategische Umweltstelle

Kann zugestimmt werden;

Stellungnahme Abt.8 – Umwelt, Energie und Naturschutz, Unterabteilung Nsch – Naturschutz und Nationalparkrecht Kann zugestimmt werden;

Die vorliegende Umwidmung wurde in der Sitzung des Bauausschusses vom 06.11.2020 vorgeberaten und einstimmig der Umwidmung zugestimmt sowie in der Sitzung des Gemeindevorstandes vom 10.11.2020 einstimmig beschlossen.

Vorgeschlagen wird der geplanten Umwidmung, Gemeinde Steindorf, Grundstücksflächen der Grundstücke Nr. 365/4 und 365/3, KG 72337 Steindorf, von „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Verkehrsflächen - Parkplatz“ mit einem Gesamtausmaß von 2876 m², zuzustimmen.

Eine vertragliche Vereinbarung (Bebauungsverpflichtung) ist nicht abzuschließen.

Wortmeldungen: keine

Beschlussantrag: Der Gemeinderat stimmt dem Antrag des Bauausschusses sowie des Gemeindevorstandes zu und beschließt die Umwidmung, Gemeinde Steindorf, Grundstücksflächen der Grundstücke Nr. 365/4 und 365/3, KG 72337 Steindorf, von „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Verkehrsflächen - Parkplatz“ mit einem Gesamtausmaß von 2876 m².

Findet dies die Zustimmung?

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 7 o – Beratung & Beschlussfassung – Änderung Flächenwidmungsplan - Widmungspunkt Nr. 20b/2020, Gst.Nr. 365/3 u. 365/8, KG 72337, Ausmaß 1.416 m² von Grünland Land- und Forstwirtschaft, Ödland in Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche

Widmungspunkt 20b/2020, Gemeinde Steindorf am Ossiacher See, Zufahrt Eishalle; Umwidmung von Grundstücksflächen der Grundstücke Nr. 365/3 und 365/8, KG 72337 Steindorf, von „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „**Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsflächen**“

Gesamtausmaß kundgemacht: **1416 m²**

- im Laufe des Verfahrens reduziert durch Abt. Naturschutz auf 807 m²

Widmungsanregung: durch Gemeinde Steindorf am Ossiacher See, Begründung: Richtigstellung der Widmung;

Abt. 3 FRO: Ergebnis: Positiv mit Auflagen;

Verfahrensart: Normales;

Zusätzliche Fachgutachten nach derzeitigem Stand notwendig: Abteilung 9 – UA SBA Villach;

Sonstige: Die Erstellung eines Qualifiziertes Grünraumkonzept wird empfohlen;

Vertragliche Vereinbarungen: Keine;

Raumplanerische Empfehlungen:

Diese Stellungnahme gilt für die Punkte 20 und 20b/2020:

Bei der Antragsfläche handelt es sich in der Natur um einen ebenen und befestigten Bereich zwischen der bestehenden Bahnlinie im Süden und der B94 Ossiacher Straße im Norden, der bereits als Parkplatz genutzt wird.

Im Örtlichen Entwicklungskonzept der Gemeinde ist dieser als Bestand wie auch in der Sonderinformation Nr.10 als Zielsetzung definiert.

Somit handelt es sich um eine dem ÖEK entsprechende Umwidmung bzw. Richtigstellung.

Eine entsprechende Stellungnahme ist seitens der Landesstraßenverwaltung einzuholen. Des Weiteren wird der Gemeinde die Erstellung eines qualifizierten Grünraumkonzeptes empfohlen.

Bearbeiter Gruber Klaus,MMag.

Ergebnis: Positiv mit Auflagen

Freigegeben: 09.03.2020

Verfahrensart: Normales

Gemeinde benachrichtigt am: 26.03.2020 12:44:44

Bebauungsverpflichtung: Keine;

Kundmachung: Kundmachung vom 27.05.2020;
Aushang vom 28.05.2020 bis 26.06.2020;
Während der Kundmachungszeit sind keine Einwände eingelangt;

Stellungnahmen:

Stellungnahme BFI - Bezirksfortinspektion Kein Einwand;

Stellungnahme WVO – Wasserverband Ossiacher See Kein Einwand;

Stellungnahme WLW

Die zur Umwidmung von „Grünland Land- und Forstwirtschaft, Ödland“ in „Verkehrsflächen allgemeine Verkehrsfläche“ beantragten Teilflächen der Grundstücke Nr. 365/3 und 365/8, KG 72337 Steindorf, liegen laut derzeit gültigem Gefahrenzonenplan der Gemeinde Steindorf am Ossiacher See (Revision 2016) teilweise in der „Gelben Gefahrenzonen“ des Golkitschbaches.

Der beantragten Umwidmung kann h. a. zugestimmt werden, es wird aber darauf hingewiesen, dass es bei einem Bemessungsereignis (Hochwasserereignis) auf dieser Fläche zu Überflutungen und Verschotterungen kommen kann;

Stellungnahme Abt. 9 UA SBA - Straßen und Brücken - Straßenbauamt Villach

Kein Einwand;

Stellungnahme ÖBB Kein Einwand;

Stellungnahme Abt.8 – Umwelt, Energie und Naturschutz SUP – Strategische Umweltstelle

Kann zugestimmt werden;

Diese Angelegenheit wurde in der Sitzung des Finanzausschusses am 27.10.2020 einstimmig vorbereitet und in der Sitzung des Gemeindevorstandes vom 10.11.2020 einstimmig beschlossen.

Wortmeldungen:

GR Müller fragt, ob die Stelle von Frau Hinteregger schon ausgeschrieben wurde. Dies wurde vom Bürgermeister verneint.

Beschlussantrag: Der Gemeinderat stimmt dem Antrag des Finanzausschusses sowie des Gemeindevorstandes zu und beschließt demzufolge den vorliegenden Stellenplan 2021 (Verordnung) vollinhaltlich.
Findet dies die Zustimmung?

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 8 b – Beratung & Beschlussfassung – Abänderung Einzel-Investitions- und Finanzierungsplan „KTP Straßensanierung 2019 (1)“

Gemäß den Durchführungsbestimmungen des Kommunalinvestitionsgesetzes 2020 kann für die Sanierung von Gemeindestraßen ein Zweckzuschuss von 50% beantragt werden, dies gilt auch für Projekte, die im Zeitraum 1. Juni 2019 bis 31. Mai 2020 begonnen wurden, jedoch sind nur Rechnungen die ab 1. Mai 2020 fällig geworden sind, förderfähig.

Gemäß Bevölkerungszahl hat die Gemeinde Steindorf am Ossiacher See die Möglichkeit € 390.088,87 an Fördermitteln gemäß den Kriterien zu beanspruchen.

Als 1. Schritt sollen die KIG-Fördermittel in die aktuellen Straßenprojekte und Straßensanierung fließen.

Dementsprechend gilt es den vorliegenden Finanzierungsplan zu ändern.

Da beim Projekt „KTP Straßensanierung 2019 (1)“ die Abschnitte Nadling, Tiffen, Helmut-Wobisch-Weg und Poststraße bereits 2019 mit Kosten von € 145.100,00 umgesetzt worden sind, ist der Zuschuss nur noch für die veranschlagten Restkosten von € 276.300,00 möglich.

Diese Änderung des Finanzierungsplan „KTP Straßensanierung 2019 (1)“ wurde in der Sitzung des Finanzausschusses am 27.10.2020 mehrheitlich (5 zu 1) vorbereitet und in der Sitzung des Gemeindevorstandes vom 10.11.2020 einstimmig beschlossen.

Wortmeldungen: keine

Beschlussantrag: Der Gemeinderat stimmt dem Antrag des Finanzausschusses sowie des Gemeindevorstandes zu und beschließt demzufolge den vorliegenden Einzel-Investitions- und Finanzierungsplan „KTP Straßensanierung 2019(1)“ vollinhaltlich.
Findet dies die Zustimmung?

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 8 c – Beratung & Beschlussfassung – Abänderung Einzel-Investitions- und Finanzierungsplan „KTP Straßensanierung 2019 (2)“

Gemäß den Durchführungsbestimmungen des Kommunalinvestitionsgesetzes 2020 kann für die Sanierung von Gemeindestraßen ein Zweckzuschuss von 50% beantragt werden, dies gilt auch für Projekte, die im Zeitraum 1. Juni 2019 bis 31. Mai 2020 begonnen wurden, jedoch sind nur Rechnungen die ab 1. Mai 2020 fällig geworden sind, förderfähig.

Gemäß Bevölkerungszahl hat die Gemeinde Steindorf am Ossiacher See die Möglichkeit € 390.088,87 an Fördermitteln gemäß den Kriterien zu beanspruchen.

Als 1. Schritt sollen die KIG-Fördermittel in die aktuellen Straßenprojekte und Straßensanierung fließen. Dementsprechend gilt es den vorliegenden Finanzierungsplan zu ändern.

Das Projekt „KTP Straßensanierung 2019 (2)“ befindet sich gerade in der Umsetzung, daher kann bei diesem Projekt für die gesamten Baukosten von veranschlagten € 182.400,00 der Förderantrag gestellt werden.

Diese Änderung des Finanzierungsplan „KTP Straßensanierung 2019 (2)“ wurde in der Sitzung des Finanzausschusses am 27.10.2020 mehrheitlich (5 zu 1) vorberaten und in der Sitzung des Gemeindevorstandes vom 10.11.2020 einstimmig beschlossen.

Wortmeldungen: keine

Beschlussantrag: Der Gemeinderat stimmt dem Antrag des Finanzausschusses sowie des Gemeindevorstandes zu und beschließt demzufolge den vorliegenden Einzel- Investitions- und Finanzierungsplan „KTP Straßensanierung 2019(2)“ vollinhaltlich.

Findet dies die Zustimmung?

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 8 d – Beratung & Beschlussfassung – Abänderung Einzel-Investitions- und Finanzierungsplan „Straßensanierung und Oberflächenwässer 2016“

Gemäß den Durchführungsbestimmungen des Kommunalinvestitionsgesetzes 2020 kann für die Sanierung von Gemeindestraßen ein Zweckzuschuss von 50% beantragt werden, dies gilt auch für Projekte, die im Zeitraum 1. Juni 2019 bis 31. Mai 2020 begonnen wurden, jedoch sind nur Rechnungen die ab 1. Mai 2020 fällig geworden sind, förderfähig.

Gemäß Bevölkerungszahl hat die Gemeinde Steindorf am Ossiacher See die Möglichkeit € 390.088,87 an Fördermitteln gemäß den Kriterien zu beanspruchen.

Als 1. Schritt sollen die KIG-Fördermittel in die aktuellen Straßenprojekte und Straßensanierung fließen. Dementsprechend gilt es den vorliegenden Finanzierungsplan zu ändern.

Für das Projekt „Straßensanierung und Oberflächenwässer 2016“ gab es, aufgrund der zusätzlichen Baukosten beim Abschnitt „Burgweg“ im Jahr 2019, eine Erweiterung des Finanzierungsplans.

Für die letzte Teilrechnung und die noch ausstehende Schlussrechnung sind € 105.000,00 veranschlagt.

Für diesen Betrag können ebenfalls noch KIG-Mittel beansprucht werden.

Diese Änderung des Finanzierungsplan „Straßensanierung und Oberflächenwässer 2016“ wurde in der Sitzung des Finanzausschusses am 27.10.2020 mehrheitlich (5 zu 1) vorberaten und in der Sitzung des Gemeindevorstandes vom 10.11.2020 einstimmig beschlossen.

Wortmeldungen: keine

Beschlussantrag: Der Gemeinderat stimmt dem Antrag des Finanzausschusses sowie des Gemeindevorstandes zu und beschließt demzufolge den vorliegenden Einzel- Investitions- und Finanzierungsplan „Straßensanierung und Oberflächenwässer 2016“ vollinhaltlich. Findet dies die Zustimmung?

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 8 e – Beratung & Beschlussfassung – Zweckänderung Bedarfszuweisungsmittel

Durch den Einsatz der KIG-Zuschüsse bei den einzelnen Straßenprojekten werden nun Bedarfsmittel im Rahmen frei. Diese BZ-Mittel sollen nun zweckgeändert werden und in den allgemeinen Haushalt fließen, um die Rückgänge bei den Einnahmen der Ertragsanteile zu kompensieren und die Liquidität der Gemeinde zu gewährleisten.

Folgende Bedarfszuweisungen sind zu ändern:

Zweck	Zahl	Betrag	Veränderung	neuer Betrag
Straßeninstandhaltung	03-ALL 58/28-2017	€ 55.000,00	- € 52.500,00	€ 2.500,00
Straßensanierung	03-ALL 58/23-2018	€ 136.000,00	- € 136.000,00	€ 0,00
Straßensanierung	03-ALL 58/23-2018	€ 110.800,00	- € 91.200,00	€ 19.600,00
			- € 279.700,00	

Vorgeschlagen wird, wie in der Sitzung des Finanzausschusses vom 27.10.2020 einstimmig vorberaten und in der Sitzung des Gemeindevorstandes vom 10.11.2020 einstimmig beschlossen, die freien Bedarfszuweisungsmittel im Ansatz 080 (Pensionsfonds) zu verbuchen.

Wortmeldungen: keine

Beschlussantrag: Der Gemeinderat stimmt dem Antrag des Finanzausschusses sowie des Gemeindevorstandes zu und beschließt die vorgeschlagene Zweckänderung der Bedarfszuweisungsmittel (Ansatz 080 Pensionsfonds). Findet dies die Zustimmung?

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 8 f – Beratung & Beschlussfassung – Verordnung Zahl: 900-2/2/2020 – 2. Nachtragsvoranschlag

Mit der Einführung der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung -VRV2015, kann der Überschuss des früheren ordentlichen Haushaltes nicht mehr beim Nachtragsvoranschlag dargestellt werden, sondern wird in der Ergebnisrechnung des jeweiligen Jahres dargestellt.

Die bislang angewendete Praxis nicht veranschlagte Investitionen im Nachtragsvoranschlag mit dem Überschuss aus dem Vorjahr auszugleichen kann nicht mehr angewendet werden.

Die Corona-Krise mit ihren finanziellen Auswirkungen und die daraus resultierenden Maßnahmen des Bundes und des Landes haben wesentlichen Einfluss auf die Gestaltung des 2. Nachtragsvoranschlags.

Ein weiterer Schwerpunkt sind die Kosten in Folge der Unwetterschäden.

Die Mindereinnahmen bei den Ertragsanteilen wurden eingearbeitet. Aufgrund der Förderrichtlinien im Rahmen des Kommunalinvestitionsgesetzes 2020 können für allgemeine Straßensanierungen, für Straßenprojekte und den land- und forstwirtschaftlichen Wegebau Fördermittel beantragt werden.

Diese Mittel fließen teilweise in den operativen Haushalt und andererseits in Projekte, wodurch bei den Projekten BZ-Mittel frei werden, die mit Zweckänderung in den operativen Haushalt fließen.

Mit den KIG-Förderbeträgen können die Mindereinnahmen bei den Ertragsanteilen annähernd kompensiert werden. Im Bereich der Kommunalsteuer sind per 30.09. noch keine wesentlichen Rückgänge zu erkennen.

Weitere Schwerpunkte im 2. Nachtragsvoranschlag sind die Erhöhung der Position für Rechtskosten und die 2. Rate für den Anteil an der Drehleiter für den Bezirk Feldkirchen.

Ein Abgang im Haushaltsjahr 2020 ist daher aus aktueller Sicht auszuschließen.

Der Entwurf des 2. Nachtragsvoranschlags liegt bei und nachstehend werden die einzelnen Punkte erläutert:

Ansatz 0100 - Zentralamt

Das Konto Rechtskosten ist überzogen und muss erhöht werden.

VA 2020	Saldo 2020	Veränderung	Neu
€ 50.000,00	€ 52.264,12	€ 25.000,00	€ 75.000,00

Ansatz 0800 - Pensionen

Die freiwerdenden BZ-Mittel aus den Straßensanierungsprojekten in der Höhe von € 279.700,00 werden als Einnahme verbucht.

VA 2020	Saldo 2020	Veränderung	Neu
€ 0,00	€ 0,00	279.700,00 €	279.700,00 €

Ansatz 1630 - Feuerwehr

Die 2. Rate für die Drehleiter ist zu veranschlagen.

Bei der FF Steindorf ist bei den Einnahmen eine Verrechnung eines Einsatzes zu veranschlagen, andererseits fallen durch die Neuorganisation und Neuaufnahmen zusätzliche Ausgaben an und das Konto „Geringwertige Wirtschaftsgüter“ ist zu erhöhen.

	VA 2020	Saldo 2020	Veränderung	Neu
Drehleiter	30.000,00 €	€ 30.000,00	29.800,00 €	59.800,00 €
FF Steindorf, GWG	2.000,00 €	€ 3.320,00	1.500,00 €	3.500,00 €
Verrechnung Einsatz	0,00	€ 1.492,00	1.500,00 €	1.500,00 €

Ansatz 1640 - Löschwasserversorgung

Einnahmenseitig ist der Kostenersatz für einen defekten Hydranten nach einem Unfall und bei den Ausgaben ist das Konto Instandhaltung entsprechend zu veranschlagen.

VA 2020	Saldo 2020	Veränderung	Neu
---------	------------	-------------	-----

Kostenersatz	0,00	€ 4.277,88	4.200,00 €	4.200,00 €
Instandhaltung	€ 8.000,00	€ 4.504,00	€ 2.000,00	€ 10.000,00

Ansatz 4419 - Corona Krise 2020

Die COVID19-Pandemie verursacht weitere Kosten für Schutzmaßnahmen und Hygienemittel.

	VA 2020	Saldo 2020	Veränderung	Neu
Amts- und Betriebsausstattung	3.000,00 €	€ 3.535,22	1.000,00 €	4.000,00 €
Verbrauchsgüter	3.000,00 €	€ 3.709,80	1.000,00 €	4.000,00 €
Förderbeitrag Kindergarten	3.900,00 €	€ 4.400,08	500,00 €	4.400,00 €

Ansatz 6120 - Straßeninstandhaltung

Für Straßensanierungen können teilweise KIG-Mittel in Anspruch genommen werden.

BZ in der Höhe von € 20.000,00 sind abgerufen worden und zu veranschlagen.

Lt. GR-Beschluss vom 28.07.2020 wurde die Zweckänderung von € 24.200,00 für allgemeine Instandhaltung beschlossen und ist in den Nachtragsvoranschlag aufzunehmen.

Bezeichnung	VA 2020	Saldo 2020	Veränderung	Neu
KIG-Mittel	€ 0,00	€ 0,00	29.000,00 €	29.000,00 €
Straßeninstandhaltung BZ	€ 0,00	€ 0,00	20.000,00 €	20.000,00 €
Straßeninstandhaltung BZ	€ 0,00	€ 0,00	24.200,00 €	24.200,00 €

Ansatz 6330 - Wildbachverbauung

Die BZ-Mittel sind auf insgesamt € 20.000,00 zu erhöhen.

Für die Sanierungen nach den Überflutungen werden 2 Projekte ausgearbeitet.

Für den Bereich Steindorfer Bach betragen die Projektkosten € 70.000,00 und für den Tiffnerbach € 45.000,00. Die Kosten werden mit jeweils 1/3 zwischen Bund und Land geteilt.

Mit der Wildbach- und Lawinenverbauung wird das Projekt „Steindorfer Bach“ und mit der Abt. 12 der Kärntner Landesregierung das Projekt „Tiffnerbach“ organisiert.

	VA 2020	Saldo 2020	Veränderung	Neu
Steindorfer Bach	€ 15.000,00	€ 21.050,25	55.000,00 €	70.000,00 €
Tiffner Bach	€ 0,00	€ 6.797,96	45.000,00 €	45.000,00 €
Bedarfszuweisung	€ 15.000,00	€ 0,00	5.000,00 €	20.000,00 €
Beiträge Bund	€ 0,00	€ 0,00	38.300,00 €	38.300,00 €
Beiträge Land	€ 0,00	€ 0,00	38.300,00 €	38.300,00 €

Ansatz 7100 - landwirtschaftlicher Wegebau

Die Straßen auf den Winkl Ossiachberg und Golk werden in Zusammenarbeit mit der Abt. 10

weiter saniert. Lt. Auskunft AGRAR Hr. Nau können jeweils € 33.000,00 investiert werden, wobei die Gemeinde 60% der Kosten zu tragen hat.

Für diese beiden Straßen können auch KIG-Fördermittel beantragt werden.

	VA 2020	Saldo 2020	Veränderung	Neu
Winkl-Ossiachberg	20.000,00 €	€ 0,00	13.300,00 €	33.300,00 €
Golk	20.000,00 €	€ 0,00	13.300,00 €	33.300,00 €
KIG-Mittel	0,00	€ 0,00	33.300,00 €	33.300,00 €
Förderung Land Kärnten	0,00	€ 0,00	26.600,00 €	26.600,00 €

Ansatz 8150 - Sanierung Aussichtsturm

Für die Sanierung haben wir eine einmalige Landestourismussubvention in der Höhe von € 10.000,00. Dieser Betrag ist in den Nachtragsvoranschlag aufzunehmen.

	VA 2020	Saldo 2020	Veränderung	Neu
--	---------	------------	-------------	-----

BZ Sanierung Aussichtsturm	0,00	10.000,00 €	10.000,00 €	10.000,00 €
----------------------------	------	-------------	-------------	-------------

Ansatz 9250 - Ertragsanteile

Der Rückgang der Ertragsanteile ist gemäß Schreiben des AdKLR im Nachtragsvoranschlag zu berücksichtigen. Die aktuelle Prognose des BM für Finanzen spricht von Mindereinnahmen von 8,3% für den Zeitraum Jänner bis November. Aus diesem Aspekt und um einen ausgeglichenen Nachtragsvoranschlag erstellen zu können, wurde der Betrag entsprechend angepasst.

	VA 2020	Saldo 2020	Veränderung	Neu
Ertragsanteile	€ 3.449.500,00	€ 2.268.416,41	-324.700,00 €	€ 3.124.800,00

Projektverwaltung:

Straßensanierung: Die Änderung der Voranschlagsbeträge bei den Straßenprojekten erfolgt analog der Änderung der Finanzierungspläne.

Slowtrail: Die restlichen Baulichkeiten werden im Herbst abgeschlossen und damit das Projekt heuer beendet.

	VA 2020	Saldo 2020	Veränderung	Neu
BZaR	0,00 €	€ 22.013,00	22.000,00 €	22.000,00 €
Beitrag Tourismusregion	0,00 €		16.800,00 €	16.800,00 €
Restl. Baumaßnahmen	0,00 €	€ 5.034,12	38.800,00 €	38.800,00 €

Diese Angelegenheit wurde in der Sitzung des Finanzausschusses am 27.10.2020 einstimmig vorberaten.

Lt. Mitteilung von Frau Mag. Rupprecht, Abt. 3 AdKLR, sind aufgrund eines Erkenntnisses des Rechnungshofes Kontierungen zu ändern. Die internen Verrechnungskonten 7291 und 3021 für die investiven Projekte sind auf „Null“ zu stellen. Betroffen sind alle Konten für Amts- und Betriebsausstattung (Summe € 70.400,00) aber auch das Konto Anlagenbau (€ 99.600,00). Eine Vorgabe, wie der Mittelfluß aus der operativen Gebarung beim Nachweis der Investitionstätigkeit dargestellt werden soll, muss die Gemeinderevision erst intern klären. Durch diese Änderungen auf den diversen Konten „7291“ ergibt sich bei der Darstellung der sonstigen investiven Konten ein Saldo und im Finanzierungshaushalt bei den Veränderung im Rahmen des 2. Nachtragsvoranschlages eine negative Summe bei den Auszahlungen aus der operativen Gebarung.

Am 5. November 2020 wurde von der Abt. 3 AdKLR weiters angemerkt, dass die Konten für die Miet- und Pachteinnahmen gemäß dem überarbeiteten Kontierungsleitfaden nicht auf dem Konto 8240 sondern auf 8110 zu veranschlagen und verbuchen sind.

Bei den Bedarfszuweisungen gibt es in 2 Bereichen Differenzen zwischen der Übersicht der Bedarfszuweisungen des Landes und den veranschlagten Beträgen.

Im Bereich Schulwesen müssen die BZ um € 2.000,00 gekürzt werden, da die Gesamtsumme von € 40.000,00 überschritten wurde. Die Kürzung erfolgt am Ansatz „Volksschule Bodensdorf“, da die Instandhaltungsmaßnahmen nicht in vollem Umfang umgesetzt werden. Für die Ossiacher See Halle wurden im 1. NVA ausgabenseitig € 95.400,00 an Förderung aus den BZ-Mitteln vorgesehen, einnahmenseitig jedoch € 105.400,00. Dieser Betrag ist mittels 2. NVA zu korrigieren.

269000/755000	Ossiacher See Halle - Sanierung BZ-Änderung	10.000,00 €	75.400,00 €	85.400,00 €
269000/755000	Ossiacher See Halle Sanierung BZ a.R.	0,00 €	10.000,00 €	10.000,00 €

Der vorliegende 2. Nachtragsvoranschlag wurde in der Sitzung des Gemeindevorstandes vom 10.11.2020 einstimmig beschlossen.

Wortmeldungen: keine

Beschlussantrag: Der Gemeinderat stimmt dem Antrag des Finanzausschusses sowie des Gemeindevorstandes zu und beschließt demzufolge den vorliegenden 2. Nachtragsvoranschlag 2020 (Zahl: 900-2/2/2020) vollinhaltlich.
Findet dies die Zustimmung?

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 8 g – Beratung & Beschlussfassung – Änderung des mittelfristigen Investitionsplanes 2020

Analog der vorangegangenen Tagesordnungspunkte 8b, 8c, 8d, 8e u. 8f gilt es auch den mittelfristigen Investitionsplan zu ändern.

Diese Angelegenheit wurde in der Sitzung des Finanzausschusses am 27.10.2020 einstimmig vorberaten und in der Sitzung des Gemeindevorstandes vom 10.11.2020 einstimmig beschlossen.

Wortmeldungen: keine

Beschlussantrag: Der Gemeinderat stimmt dem Antrag des Finanzausschusses sowie des Gemeindevorstandes zu und beschließt demzufolge den vorliegenden mittelfristigen Investitionsplan vollinhaltlich.
Findet dies die Zustimmung?

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 9 a – Beratung & Beschlussfassung – Wertanpassung Taxibons (Inflationsabgeltung Preissteigerung)

Der Wert der Taxibons (monatlich pro Person 4 Stück à € 4,--) wurde seit ihrer Einführung nicht erhöht. Die Inflation (in den letzten 10 Jahren 22,3 %) und Steigerung der Taxitarife sollten durch eine Erhöhung der Anzahl der Taxibons von 4 Stück monatlich auf 5 Stück monatlich à € 4,-- ausgeglichen werden.

Im Jugendbudget ist die Bedeckung vorhanden.

Der Ansatz Seniorentaxibons wäre für das kommende Jahr - 2021 – von € 3.000,-- auf € 3.700,-- zu erhöhen.

Diese Angelegenheit wurde in der Sitzung des Sozialausschusses am 21.09.2020 einstimmig vorberaten und in der Sitzung des Gemeindevorstandes vom 10.11.2019 einstimmig beschlossen.

Wortmeldungen: keine

Beschlussentwurf: Der Gemeinderat stimmt dem Antrag des Sozialausschusses sowie des Gemeindevorstandes zu und beschließt demzufolge, die Stückzahl der Jugend- und Seniorentaxibons von 4 Stück/Monat auf 5 Stück/Monat zu erhöhen und den Ansatz für Seniorentaxibons im Budget 2021 – wenn durch Corona nicht möglich mittels NVA - um € 700,- zu erhöhen.

Findet dies die Zustimmung?

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 10 a – Beratung & Beschlussfassung – Änderung der Vereinbarung mit der Verwaltungsgemeinschaft Feldkirchen

Die Vereinbarung der Gemeinden des Bezirkes Feldkirchen, mit der die Verwaltungsgemeinschaft, mit dem Sitz bei der BH Feldkirchen eingerichtet wurde, stammt aus dem Jahr 1982 und entspricht in einigen Punkten nicht mehr den tatsächlichen Gegebenheiten. Seit vielen Jahren steht die eingerichtete Dienststelle (Geschäftsstelle) unter der Leitung eines Geschäftsstellenleiters, der unmittelbar dem Obmann (geschäftsführenden Obmann) für die Aufgabenerfüllung verantwortlich ist. Diesen tatsächlichen Gegebenheiten entsprechend, soll daher die Funktion des Geschäftsstellenleiters in der Vereinbarung der Gemeinden geregelt werden.

Die Stellung des Geschäftsstellenleiters soll der des Amtsleiters nach der K-AGO entsprechen. Insbesondere ist er Vorgesetzter hinsichtlich aller in der Geschäftsstelle verwendeten Bediensteten und übt die Dienstaufsicht aus.

Die Fachaufsicht kommt bei Besorgung von Aufgaben der Hoheitsverwaltung den in den einzelnen Materiengesetzen zuständigen Organen (z.B. Bürgermeister, Gemeindevorstand) zu. Die Übertragung dieser Fachaufsicht an Einrichtungen in der VG ist gem. § 81 Abs. 2, 2. Satz K-AGO nicht zulässig. Aus diesem Grund soll (anders als bisher) der Geschäftsstellenleiter zukünftig für das zuständige Organ – also in dessen Namen – die Fachaufsicht ausüben. Mit dieser Bestimmung soll daher für die Zukunft erreicht werden, dass Kontrollpflichten zur Wahrnehmung der Dienst- und Fachaufsicht in der Verantwortung des Geschäftsstellenleiters liegen.

Unabhängig von der Delegation der Pflicht zur (aktiven) Fachaufsicht, ist das zuständige Gemeindeorgan jedoch weiterhin verpflichtet, für die Gesetzmäßigkeit des Vollzugs zu sorgen.

Im Bezirk Feldkirchen wurden die Aufgaben der Geschäftsstellen (Dienststellen) des Schulgemeinde- und Sozialhilfverbandes sowie der Verwaltungsgemeinschaft seit jeher von einer einzigen Organisationseinheit wahrgenommen, an deren Spitze ein Geschäftsstellenleiter unter unmittelbarer Aufsicht der Vorsitzenden, des Obmannes, des Geschäftsführers und des geschäftsführenden Obmannes stand. Im Abs. 3 soll diese Möglichkeit ausdrücklich vorgesehen werden.

Nach dem § 19 Abs. 1 der derzeitigen Vereinbarung sollen nachstehende Absätze 2 und 3 eingefügt werden:

(2) Unter der unmittelbaren Aufsicht des Obmannes obliegt die Leitung der Dienststelle einer/einem von ihm zu bestellenden Gemeindebediensteten oder Mitarbeiter/in der Gemeindeverbände, die/der die Funktionsbezeichnung Geschäftsstellenleiter/in trägt. Für die Stellung des Geschäftsstellenleiters gelten die Bestimmungen der K-AGO über den Amtsleiter sinngemäß. Darüber hinaus obliegt dem Geschäftsstellenleiter bei Besorgung von Aufgaben der Hoheitsverwaltung die Fachaufsicht hinsichtlich aller Bediensteten für das zuständige behördliche Organ. Hinsichtlich der gesetzlichen Zuständigkeit des Gemeindeorgans tritt keine Änderung ein.

(3) Der Verwaltungsausschuss kann beschließen, dass die Aufgaben der Dienststelle und des Geschäftsstellenleiters gegen Refundierung der Kosten vom Schulgemeinde- oder Sozialhilfeverband wahrgenommen werden.

Die Angelegenheit wurde in der Sitzung des Gemeindevorstandes vom 10.11.2020 vorbereitet und einstimmig beschlossen.

Weiteres ist dahingehend festzuhalten, dass eine Änderung der Vereinbarung nur bei Einstimmigkeit der Mitgliedsgemeinden durchgeführt werden kann.

Wortmeldungen:

Der Bürgermeister teilt dazu mit, dass die Angelegenheit Fachaufsicht bei der VG schon bis dato so gelebt wurde und dies nun im Dienstvertrag des neuen Geschäftsstellenleiters verschriftlicht werden soll.

Beschlussantrag: Der Gemeinderat stimmt dem Antrag des Gemeindevorstandes zu und beschließt demzufolge die Änderung der Vereinbarung vom 1.1.1982, mit welcher die Erfüllung einzelner Verwaltungsaufgaben durch die Verwaltungsgemeinschaft Feldkirchen festgelegt wurde.

Findet dies die Zustimmung?

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 10 b – Beratung & Beschlussfassung – Verpachtung der Gemeindejagd & Zusatzvereinbarung betreffend die Jagdausübung in den Flutungsbecken des Bleistätter Moores

Die Gemeinde Steindorf am Ossiacher See hat mit Kundmachung vom 29.9.2020 im Sinne des §33 des Kärntner Jagdgesetzes 2000 – K-JG die Verpachtung des Jagdausübungsrechtes aus freier Hand für die Gemeindejagd für die Jagdpachtperiode 2021 – 2030 ausgeschrieben.

In der Zeit vom 6.10. bis 2.11.2020 ist ein Ansuchen des Jagdverein Hubertus um Pachtung des Jagdausübungsrechtes in der Gemeindejagd eingelangt.

Als Pachtzins wurden € 9,40 wertgesichert, geboten (dz. € 8,72).

Der Jagdverwaltungsbeirat hat sich in seiner Sitzung am 02.11.2020 eingehend mit dieser Angelegenheit befasst und nachstehende Empfehlung an den Gemeinderat abgegeben:

- Verpachtung des Jagdausübungsrechtes an den bisherigen Pächter, den Jagdverein Hubertus;

- Vergabe des Jagdausübungsrechtes aus freier Hand;
- Der Pachtzins soll mit € 9,40 wertgesichert festgelegt werden.

Dahingehend wurde ein Pachtvertrag vorbereitet, welcher einen integrierenden Bestandteil dieser Niederschrift bildet.

Zwischen den Jagdverein Hubertus und dem Land Kärnten wurde unter Beitritt der Gemeinde Steindorf eine Vereinbarung betreffend der Jagdausübung in den Flutungsbecken des Bleistätter Moores getroffen. Diese Vereinbarung läuft noch bis 31.12.2020.

Grundsätzlich vereinbaren die Vertragsparteien die eingeschränkte Jagdausübung im genannten Flutungsbecken und verzichtet das Land Kärnten im Gegenzug dazu auf die zustehende Jagdpacht. In Rücksprache mit dem derzeitigen Obmann des Jagdverein Hubertus soll diese Vereinbarung auch für die Zukunft abgeschlossen werden.

Die Angelegenheit wurde in der Sitzung des Gemeindevorstandes vom 10.11.2020 vorbereitet und einstimmig die Verpachtung des Jagdausübungsrechtes an den Jagdverein Hubertus beschlossen.

In der Sitzung wurde zudem mit beraten und beschlossen, dass im Falle eines möglichen Neuabschlusses der Vereinbarung betreffend die Jagdausübung in den Flutungsbecken des Bleistätter Moores zwischen dem Land Kärnten und dem Jagdverein Hubertus, die Gemeinde zustimmt und erneut dem Vertrag beitrifft.

Wortmeldungen: keine

Beschlussantrag: Der Gemeinderat stimmt dem Antrag des Gemeindevorstandes zu und beschließt demzufolge wie folgt:

- die Verpachtung des Jagdausübungsrechtes an den Jagdverein Hubertus aus freier Hand. – die Festlegung des Pachtzins mit € 9,40 wertgesichert.
- den Beitritt der Gemeinde zur Vereinbarung betreffend die Jagdausübung in den Flutungsbecken des Bleistätter Moores im Falle eines Neuabschlusses zwischen dem Jagdverein und dem Land Kärnten.

Der Pachtvertrag bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Niederschrift.
Findet dies die Zustimmung?

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 10 c – Beratung & Beschlussfassung – Änderung der Tarifordnung schulische Tagesbetreuung

Am 22.9.2020 fand im Gemeindeamt eine Besprechung mit dem Kinderneest, Gemeinnützige Betreuungs GmbH, Frau Untermoser, statt.

Frau Untermoser teilte unter anderem mit, dass die Tarifordnung, nach Rücksprache mit der Bildungsdirektion, in einigen Bereichen abgeändert werden sollte, um die Förderungen von Land und Bund im vollen Ausmaß lukrieren zu können.

Unter anderem musste eine soziale Staffelung der Tarife erfolgen, weiter wurden der Basstelbeitrag und der Essenbeitrag von der Verordnung entfernt.

Diese Punkte wurden eingefügt:

- (5) Über eine Sozialförderung entscheidet die Gemeinde im Anlassfall.
- (6) Essensbeiträge werden mit den Eltern abgerechnet.
- (7) Arbeitsmittel werden bei Bedarf mit den Eltern abgerechnet.

Dahingehend wurde die Tarifordnung adaptiert. Die Höhe der Betreuungsbeiträge hat sich für das Schuljahr 2020/2021 nicht geändert.

Die Angelegenheit wurde in der Sitzung des Gemeindevorstandes vom 10.11.2020 vorbereitet und einstimmig beschlossen.

Wortmeldungen: keine

Beschlussantrag: Der Gemeinderat stimmt dem Antrag des Gemeindevorstandes zu und beschließt die vorliegende Tarifordnung für die Schulische Tagesbetreuung in der Volksschule Bodensdorf vollinhaltlich.

Findet dies die Zustimmung?

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 10 d – Beratung & Beschlussfassung – Grundsatzbeschluss – Zu - & Abtretung von öffentlichen Gut Gst.Nr. 174/5 u. 174/4, KG 72338 gemäß Teilungsentwurf GZ 8145/14 DI Eberhard Riha – Ansuchen Ing. Kletz Ambros

GR Ing. Kletz erklärt sich bei diesem Tagesordnungspunkt für befähigt und verlässt den Sitzungssaal.

Herr Ambros Kletz hat im Auftrag seiner Mutter an die Gemeinde Steindorf am Ossiacher See folgendes Ansuchen gestellt:

MATHILDE KLETZ

St. Josefs-Straße 28
A-9551 Bodensdorf am Ossiacher See

An die
Gemeinde Steindorf
10. Oktober-Straße 1
9551 Bodensdorf
zu Hd. Hr. Bgm. Georg Kavalir

Bodensdorf, 11.06.2020

Betreff: Ansuchen Grundstück-Grenzen-Anpassung

Grundstück Mathilde Kletz, St. Josefs-Str.28, 9551 Bodensdorf

Parz.Nr.: 172/2

Kat.Gde: 72338 Stiegl EZ 140

Bauhof der Gemeinde Steindorf

Parz. Nr. 174/2 und 174/4

Bei der Errichtung der Stützmauer bzw. der Garagenhalle durch die Wildbachverbauung wurde der Grenzverlauf nicht eingehalten. Im Bereich Bauhof-Gebäude-Nordostecke befindet sich ein Teil des Fahrweges im Grundstück von Frau Mathilde Kletz. Dafür ist die ostseitige Wand der Garagenhalle im Grenzbereich zur St. Josefs-Straße ca. 4m vom Grenzverlauf entfernt. Das keilförmige Grundstück wird seit ca. 60 Jahren von Frau Kletz genützt.

Mit freundlichen Grüßen



Ambros Kletz
(Sohn und Erwachsenenvertreter
ÖZVV-Reg.-Nr.: N403604-1\21\2018)

Dahingehend wurde durch Hr. Kletz nach Besichtigung mit Hr. Bürgermeister vor Ort, über das Vermessungsbüro Riha ein Teilungsentwurf GZ: 8145/14 vorbereitet.

Gemäß vorliegendem Teilungsentwurf soll:

- 1) Die Teilfläche 1 - mit 1 m² sowie die Teilfläche 2 - mit 10 m², soll aus dem Grundstück Nr. 172/2 der KG 72338 Stiegl (Kletz Mathilde), in das öffentliche Gut, Grundstück Nr. 174/5 der KG 72338 Stiegl zugeschrieben werden.
- 2) Die Teilfläche 3 - mit 2 m², aus dem Grundstück Nr. 172/2 der KG 72338 Stiegl (Kletz Mathilde), in das öffentliche Gut, Grundstück Nr. 174/4 der KG 72338 Stiegl zugeschrieben werden.
- 3) Teilfläche 4 - mit 31 m² vom öffentlichen Gut, Grundstück Nr. 174/4 der KG 72338 Stiegl abgeschrieben werden.

Die Angelegenheit wurde in der Sitzung des Bauausschusses vom 06.11.2020 behandelt und die entsprechenden Zu- & Abschreibungen positiv vorberaten (einstimmig).

Bezugnehmend eines möglichen Kaufpreises soll versucht werden, vor der Gemeindevorstandssitzung noch einmal der Kontakt mit Hr. Kletz und Hr. Bürgermeister hergestellt werden.

Am 10.11.2020 – 12 Uhr hat dazu in dieser Angelegenheit ein neuerlicher Termin zwischen Hr. Bürgermeister und Ing. Ambros Kletz unter Beisein des Amtsleiters vor Ort stattgefunden.

Dabei wurde noch einmal der Grenzverlauf besichtigt. Festgehalten werden kann, dass die Mauer, welche nach Grenzberichtigung komplett auf öffentliches Grundstück zu liegen kommt, ca. eine Höhe von 50cm aufweist. Dahingehend sind etwaige für die Zukunft entstehende Erhaltungskosten überschaubar.

In der Besprechung wurde ein Kaufpreis in Höhe von € 80,--/m² vorbesprochen und mündlich vereinbart. Die Zu- und Abschreibungen der Flächen zum und vom öffentlichen Gut sollen gegengerechnet werden.

Teilfläche 1	1m ²	Zuschreibung zum öffentlichen Gut (Gst. 174/5)
Teilfläche 2	10 m ²	Zuschreibung zum öffentlichen Gut (Gst. 174/5)
Teilfläche 3	2 m ²	Zuschreibung zum öffentlichen Gut (Gst. 174/4)
Teilfläche 4	31 m ²	Abschreibung vom öffentlichen Gut (Gst. 174/4)
	18 m ²	Flächenausmaß nach Gegenverrechnung

Vorgeschlagen und in der Sitzung des Gemeindevorstandes einstimmig beschlossen wird nun folgender Umsetzungsvorschlag und generelle Beschlussfassung durch den Gemeinderat:

- Zu- und Abschreiben vom und zum öffentlichen Gut der Teilflächen gemäß Teilungsentwurf GZ.: 8145/14, Dipl.-Ing. Eberhard Riha.
- Für die Zu- und Abschreibungen wird ein Preis von € 80,00/m² festgelegt (die Flächen werden gegenverrechnet).
- Die Teilfläche eins mit 1 m², die Teilfläche zwei mit 10 m² und die Teilfläche drei mit 2 m², müssen Lastenfrei dem öffentlichen Gut zugeschrieben werden.
- Sämtliche anfallende Kosten der Vermessung, der Vertragserrichtung, der Verbücherung und sonstige anfallenden Kosten sind durch den Käufer zu tragen.

Vorgeschlagen wird im Gemeinderat ein entsprechender Beschluss im Grundsatz herbeizuführen (zur weiteren Bearbeitung und Planungssicherheit für den Antragssteller). Bezugnehmend auf die Zu- und Abschreibung muss dahingehend noch einmal gesondert (nach Kundmachung) ein Gemeinderatsbeschluss erfolgen (Erlassung der Verordnung Zu- und Abschreibung aus dem öffentlichen Gut).

Wortmeldungen: keine

Beschlussantrag: Der Gemeinderat stimmt dem Antrag des Gemeindevorstandes zu und beschließt der Zu- & Abschreibungen öffentliches Gut lt. Teilungsentwurf GZ: 8145/14 Dipl.-Ing. Eberhard Riha unter folgende Voraussetzungen zuzustimmen:

- Grundstückspreis für die Zu- und Abschreibung wird in Höhe von € 80,--/m² (die Flächen werden gegenverrechnet) festgesetzt.
- die Teilflächen müssen Lastenfrei dem öffentlichen Gut zugeschrieben werden.
- sämtliche anfallende Kosten (Vermessung, Vertragserrichtung, Verbücherung, Sonstige) sind durch den Käufer zu tragen.

Findet dies die Zustimmung?

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

GR Ing. Kletz betritt wieder den Sitzungssaal.

Punkt 10 e – Information – Umlaufbeschluss gemäß § 39 Abs. 4 K-AGO – Gemeinderat - Auftragsvergabe im nicht offenen Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung – KTP Straßensanierung Teil 2, Dünnschichtdeckenverfahren

Im September wurde ein Beschluss des Gemeinderates im Umlaufweg durchgeführt. Dahingehend ist der Gemeinderat in der darauffolgenden Sitzung über das Ergebnis zu informieren und der Umlaufbeschluss in der Niederschrift zu protokollieren.

Über die Verwaltungsgemeinschaft Feldkirchen – Baudienst wurden die Baumeisterarbeiten im nicht offenen Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung für die Straßensanierung mittels Dünnschichtdeckenverfahren ausgeschrieben.

Die entsprechende Auftragsvergabe wurde in der Sitzung des Gemeindevorstandes vom 02.09.2020 vorberaten und einstimmig beschlossen. Zudem wurde einstimmig beschlossen diese Auftragsvergabe im Umlaufweg mittels Umlaufbeschluss des Gemeinderates abzuhandeln.

Dieser Antrag des Gemeindevorstandes über die Vergabe des Auftrages lt. Vergabeauschreibung an die Firma Possehl sowie die Erweiterungen der Sanierungsbereiche bis zu den lt. Finanzierungsplan vorgesehenen Mitteln wurde per Umlaufbeschluss mehrheitlich (19 zu 3 (GR Mittermüller, GR Pirker, GR Teuffenbach)) beschlossen.

Zusatz: 22 Mandatäre waren Stimmberechtigt: Hr. Wolfgang Ebner hatte dahingehend bereits per August 2020 sein Mandat zurückgelegt und kann eine Nachbesetzung erst mit der nächst folgenden Sitzung des Gemeinderates erfolgen.

Nach Beendigung der öffentlichen Tagesordnung werden nachstehende Anträge gem. § 41 K-AGO wie folgt eingebracht:

Die Gemeinderäte der FPÖ der Gemeinde Steindorf Marko Liendl, Oswin Teuffenbach, Gasser Gabriele, Alfred Thaler, Ambros Kletz, Franz Zechner, Kerstin Krischnig-Geiger

An den Gemeinderat der Gemeinde Steindorf am Ossiacher See

Antrag

Die genannten Gemeinderäte stellen gem. § 41 K-AGO den selbständigen Antrag

neu zu besetzende Gemeindemitarbeiter-Arbeitsplätze, auf der Anschlagtafel des Gemeindeamtes, auf der Homepage der Gemeinde und auch in der Gemeindezeitung oder per Postwurf kund zu machen.

Begründung:

Um allen Gemeindebürgern die Möglichkeit zu geben, sich für offene Stellen in der Gemeinde zu bewerben, sollen diese in der Gemeindezeitung oder per Postwurf, auf der Homepage und Anschlagtafel der Gemeinde veröffentlicht werden. Es sollte im Interesse aller Gemeinderäte sein, dass alle Gemeindebürger über offenen Stellen informiert werden und somit auch die Chancengleichheit für Bewerbungen gewahrt ist.

Bodensdorf, 18.11.2020

8 V



The block contains several handwritten signatures in blue ink. The most legible one is 'Krischnig-Geiger'. Other signatures are less clear but appear to be 'Liendl', 'Teuffenbach', 'Gasser', 'Thaler', 'Kletz', 'Zechner', and 'Liendl' again. There is also a signature that looks like 'F. Zechner'.

Dieser Antrag wird zur Vorberatung dem Gemeindevorstand zugewiesen.

81



An den Gemeinderat
der Gemeinde Steindorf
10. Oktoberstraße 1
9551 Bodensdorf

Steindorf, 18. November 2020

Antrag an den Gemeinderat gemäß §41K-AGO

Betrifft: Ausbau von Breitband-Datennetz in der Volksschule Bodensdorf
Eingebracht von der SPÖ-Fraktion der Gemeinde Steindorf

Der Gemeinderat wolle beschließen:

Die Anbindung bzw. den Ausbau des Breitband-Datennetzes in der Volksschule Bodensdorf unter Inanspruchnahme der aktuellen Fördermöglichkeiten (100 % Förderung)

Begründung:

Gerade in der aktuellen Krisenzeit und im Sinne der Digitalisierung ist ein entsprechend schneller Breitbandzugang mit Verbindungsgeschwindigkeiten von mindestens 100 Mbit/s essentiell. Die Datenmengen werden in den nächsten Jahren weiterhin steigen und der Ausbau trägt damit zur nachhaltigen Verbesserung der Versorgungssituation bei. Durch die Anbindung an Hochleistungsbreitbandinfrastrukturen für Schulen und öffentliche Bildungseinrichtungen mittels Glasfaser an das leistungsfähige Backbonenetz sichert somit die zukünftigen Aufgaben im digitalen Schulbetrieb. Durch den qualitativ hochwertigen und nachhaltigen Anschluss wird auch der Glasfaserausbau bedarfsgerecht vorangetrieben und der künftige, nachfrageorientierte, flächendeckende Ausbau beschleunigt.

Außerdem kann die nahezu flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit schnellen Breitbandzugängen mit Verbindungsgeschwindigkeiten von mindestens 100 Mbit/s für die Zukunft sichergestellt werden.

Die Finanzierung dieses Projektes soll mit den Fördermöglichkeiten des Kommunalinvestitionsgesetzes 2020 (KIG 2020) in Kombination mit dem Förderprogramm „Breitband Austria 2020 Connect“ erfolgen.

Unterschriften

Müller Walter

Penz Isabella

Augustin Andreas

Stromberger Ferdinand

Dieser Antrag wird zur Vorberatung an den Gemeindevorstand zugewiesen.

Nachdem sich niemand mehr zu Wort meldet schließt der Bürgermeister um 18,00 Uhr die Sitzung.

Die Schriftführerin:



Elfriede Augustin

Der Bürgermeister:




Georg Kayalar

Die Protokollprüfer:



Vzbgm. Alfred Thaler



GR Gotthard Hatberger